

Flexible Portfolio

Verkaufsprospekt einschließlich
Verwaltungsreglement

14. JUNI 2024

Allgemeine Informationen

Dieser Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber zusätzlich ein Halbjahresbericht auszuhändigen. Insbesondere die Jahres- und Halbjahresberichte sowie der Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise sind kostenlos in Papierform am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, des AIFM, bei den Informationsstellen und bei der Verwahrstelle bzw. OGA-Verwaltungsstelle und im Internet auf der Website <http://www.fundweblibrary.com/public-sector/luxembourg/en/CGFMLux> kostenlos erhältlich.

Dieser Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen für eine Person in einem Rechtsgebiet dar, in dem dieses Angebot bzw. diese Aufforderung zur Zeichnung nicht rechtmäßig ist oder in dem die auffordernde Person nicht die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Auch gilt der Verkaufsprospekt nicht als ein Angebot oder eine Aufforderung zur Zeichnung für Personen, gegenüber denen es ungesetzlich ist, dieses Angebot zu unterbreiten bzw. diese Aufforderung abzugeben.

Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Im Übrigen ist das nachfolgend aufgeführte Verwaltungsreglement einschließlich des Verwaltungsreglements „Besonderer Teil“ integraler Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.

Andere als in diesem Verkaufsprospekt sowie in den im Verkaufsprospekt erwähnten Dokumenten enthaltene und der Öffentlichkeit zugängliche Auskünfte dürfen nicht erteilt werden.

Anlagebeschränkungen für US-Personen

Der Fonds ist nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika (die „Vereinigten Staaten“) gemäß dem US-Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 (der „Investment Company Act“) in seiner jeweils gültigen Fassung registriert und wird auch nicht registriert werden. Die Vereinigten Staaten umfassen die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen, sämtliche Bundesstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika und den District of Columbia. Die Fondsanteile sind nicht in den Vereinigten Staaten gemäß dem US-Wertpapiergesetz von 1933 (United States Securities Act) in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Securities Act“) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten registriert und werden auch nicht registriert werden. Die im Rahmen dieses Angebots zur Verfügung gestellten Fondsanteile dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person (wie in Vorschrift 902 von Verordnung S gemäß dem Securities Act festgelegt) noch zugunsten einer US-Person direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen ggf. erklären, dass sie keine US-Person sind und weder Anteile im Auftrag einer US-Person noch mit der Absicht erwerben wollen, sie an eine US-Person weiter zu veräußern. Sollte ein Anteilinhaber eine US-Person werden, kann er in den USA einer Quellensteuer sowie einer steuerlichen Meldepflicht unterliegen.

US-Person

Jede Person, bei der es sich um eine US-Person im Sinne von Vorschrift 902 von Verordnung S gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der „Securities Act“) handelt, wobei sich die Definition dieses Begriffs durch Gesetzesänderungen, Verordnungen oder gerichtliche oder behördliche Auslegungen von Zeit zu Zeit ändern kann.

Als US-Person gilt unter anderem: i. jede natürliche Person mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten; ii. jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten gegründet wurde oder organisiert ist; iii. jeder Nachlass, bei dem ein Vollstrecker bzw. Verwalter eine US-Person ist; iv. jedes Treuhandvermögen („Trust“), bei dem ein Treuhänder („Trustee“) eine US-Person ist; v. jede in den USA gelegene Vertretung oder Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft; vi. jedes von einem Händler oder sonstigen Vermögensverwalter zu Gunsten bzw. für Rechnung einer US-Person geführte Konto ohne Verwaltungsvollmacht oder gleichartige Konto (mit Ausnahme von Nachlässen oder Treuhandvermögen); vii. jedes von einem in den Vereinigten Staaten organisierten, gegründeten oder (im Falle von natürlichen Personen) wohnhaften Händler oder sonstigen Vermögensverwalter geführte Konto mit Verwaltungsvollmacht oder gleichartige Konto (mit Ausnahme von Nachlässen oder Treuhandvermögen); und viii. jede

Personen- oder Kapitalgesellschaft, wenn diese: (1) nach den Gesetzen einer fremden Rechtsordnung organisiert oder eingetragen wurde und (2) von einer US-Person grundsätzlich für Zwecke der Anlage in nicht nach dem Securities Act registrierte Wertpapiere errichtet wurde, sofern sie nicht von bevollmächtigten Investoren, die keine natürlichen Personen, Nachlässe oder Treuhandvermögen sind, organisiert bzw. gegründet wurde und in deren Eigentum steht.

14. Juni 2024

Inhalt

Der Fonds	5
Ottawa- und Oslo-Konvention	7
Kostengesamtbelastung	7
Verwaltungsgesellschaft und OGA- Verwaltungsstelle	8
Verwalter Alternativer Investmentfonds	9
Aufsichtsbehörde	10
Verwahrstelle	10
Vertriebsgesellschaften	13
Wertentwicklung	13
Risiko-Liquiditätsmanagement	13
Interessenkonflikte	14
Hebelwirkung	15
Rechtsstellung der Anleger	15
Ertragsausgleichsverfahren	17
Besondere Hinweise	17
Vergütungspolitik	31
Börsenzulassung	32
Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises sowie weitergehende Auskünfte	32
Rechnungslegung	32
Besteuerung des Fonds	33
Das Verwaltungsreglement	34
Allgemeine Informationen	34
Hinweis für den Vertrieb im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches	34
Der Fonds im Überblick	36
Verwaltungsreglement	37
Allgemeiner Teil	37
Besonderer Teil	48
Ihre Partner	51

Der Fonds

Flexible Portfolio ein Luxemburger Investmentfonds (fonds commun de placement).

Flexible Portfolio ist ein Sondervermögen in der Form eines Investmentfonds (fonds commun de placement) gemäß Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“) und ist qualifiziert als Alternativer Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds. Die Fondswährung ist der Euro. Der Fonds macht von seinem Wahlrecht gemäß § 161 Abs. 1 des geänderten Gesetzes von 2010 Gebrauch, wonach ein Fonds, der kein OGAW ist, befugt ist, ein Dokument, das die wesentlichen Informationen für den Anleger (die „wesentlichen Anlegerinformationen“) im Sinne des Gesetzes von 2010 enthält, zu erstellen. Der Fonds ist daher gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP-Verordnung) bis zum 31. Dezember 2021 von der Pflicht befreit, ein Basisinformationsblatt gemäß der PRIIP-Verordnung zu erstellen.

Der Verwalter Alternativer Investmentfonds („AIFM“) ist die Allianz Global Investors GmbH. Der Fonds wird von der Carne Global Fund Managers (Luxembourg) S.A. nach luxemburgischem Recht in ihrem Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber verwaltet.

Der Verkaufsprospekt trat am 14. Juni 2024 in Kraft.

Das Verwaltungsreglement für den Fonds besteht aus einem „Allgemeinen Teil“ und einem „Besonderen Teil“ und ist erstmals am 10. August 2007 in Kraft getreten. Die derzeit gültige Fassung ist am 14. Juni 2024 in Kraft getreten. Ein Vermerk auf die Hinterlegung des Verwaltungsreglements beim Handelsregister im Großherzogtum Luxemburg erfolgte am 19. Juli 2024 im RESA, Recueil électronique des sociétés et associations („RESA“).

Ein unter Bezugnahme auf einen Vergleichsindex gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission verwalteter Fonds ist ein Fonds, bei dem ein Vergleichsindex (i) für die ausdrückliche oder implizite Bestimmung der Portfoliozusammensetzung eines Fonds und/oder (ii) für die Performanceziele und Kennzahlen eines Fonds eine Rolle spielt. In beiden Fällen befolgt das Fondsmanagement jederzeit einen aktiven Managementansatz, d. h. ein Vergleichsindex wird weder nachgebildet noch reproduziert. Hierbei verfolgt das Fondsmanagement das Ziel, eine Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex zu erzielen.

Wenn eine Anteilklasse des Fonds gegenüber einer bestimmten Währung abgesichert ist, so wird auch der jeweilige Vergleichsindex gegenüber der jeweiligen Währung abgesichert.

Dieser Fonds wird nicht in Bezug auf einen Vergleichsindex verwaltet.

Der AIFM berücksichtigt im Rahmen seines Due-Diligence-Prozesses alle relevanten finanziellen Risiken, einschließlich aller relevanten Nachhaltigkeitsrisiken, die sich erheblich negativ auf die Kapitalrendite auswirken könnten, in seiner Anlageentscheidung und bewertet sie fortlaufend. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken umfasst keine Barmittel und Einlagen, Derivate und nicht bewertete Anlagen. Nachhaltigkeitsrisiken werden wie folgt zusammengefasst

- Makronachhaltigkeitsrisiken mit globaler Relevanz (z. B. globale Erwärmung und Klimawandel).
- Risiken des Nachhaltigkeitssektors mit Relevanz für Fonds, die bestimmten Sektoren ausgesetzt sind (z. B. das Risiko nicht wiederherstellbarer Vermögenswerte für den Öl- und Gassektor).
- Idiosynkratische Nachhaltigkeitsrisiken auf der Ebene einzelner Unternehmens- und Staatsemittenten mit Relevanz für Fonds, die diesen Emittenten ausgesetzt sind (z. B. Risiko des Klimawandels).
- Nachhaltigkeitsinvestitionsrisiken auf Portfolioebene, die sich aus dem Portfolioexposure in Bezug auf das Makronachhaltigkeitsrisiko, die Risiken des Nachhaltigkeitssektors und insbesondere die investierten Nachhaltigkeitsemittenten ergeben.

Nachhaltigkeitsrisiken werden anhand externer Nachhaltigkeitsresearchdaten und / oder internem Research und Analyse bewertet. Sowohl externe als auch interne Untersuchungen zielen darauf ab, potenzielle finanzielle Risiken einer Anlage in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit zu identifizieren. Emittenten können Unternehmensemittenten, staatliche Emittenten oder Emittenten von unterstaatlichen Einheiten sein. Details finden Sie in

der Erklärung zur Risikomanagementrichtlinie unter <https://www.allianzgi.com/de/our-firm/esg>.

Darüber hinaus berücksichtigt das Fondsmanagement PAI-Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren in ähnlicher Weise wie zuvor beschrieben bei allen Anlageentscheidungen, die für den Fonds zu treffen sind. Weitere Einzelheiten sind in der Erklärung des AIFM zu den wesentlichen nachteiligen Auswirkungen enthalten, die auf der Website www.allianzglobalinvestors.com verfügbar ist.

PAI-Indikator(en) sind verschiedene Indikatoren, die die wesentlichen oder voraussichtlich wesentlichen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aufzeigen sollen. Zu den PAI-Indikatoren gehören unter anderem Treibhausgasemissionen, biologische Vielfalt, Wasser, Abfall sowie soziale und Arbeitnehmerbelange für Unternehmensemittenten und gegebenenfalls ein Indikator für Anlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten. PAI-Indikatoren werden verwendet, um zu messen, wie Emittenten die Nachhaltigkeitsfaktoren negativ beeinflussen.

Die diesem Fonds zugrunde liegenden Investitionen (vgl. Kapitel „Anlagegrundsätze“) berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Der Fonds mildert die PAI-Indikatoren nicht ab, da er die nachhaltigen Mindestausschlusskriterien nicht anwendet.

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung eines langfristigen Wertzuwachses.

Zu diesem Zweck ist beabsichtigt, das Nettofondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Schuldverschreibungen (wie zum Beispiel fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Zero-Bonds, Wandel- und Optionsanleihen, Government-Anleihen sowie Genussscheine), Sichteinlagen oder kündbare Einlagen, Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Pfandbriefe sowie in Zertifikate (z.B. mit Underlying aus den Assetklassen Aktien, Zinsen, Rohstoffe, Agrar, Energie, Edelmetalle, Währungen, Immobilien u.a.) zu investieren. Bei den oben genannten Zertifikaten muss es sich um Wertpapiere gemäß Artikel 41 des Gesetzes von 2010 handeln, die an Börsen oder einem anderen geregelten Markt, der anerkannt für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden. Hinsichtlich der Bewertung der Zertifikate wird der Fonds eine regelmäßige und nachvollziehbare Bewertung erhalten, die auf dem letztverfügbaren Börsenkurs basiert. Falls dieser Bewertungskurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegeln sollte, besteht die Möglichkeit, eine Bewertung auf Basis von Preisen einzuholen, die dem Fonds von unabhängigen Bewertungsstellen bzw. Market Makern zur Verfügung gestellt werden. Das Fondsvermögen wird hinsichtlich der Emittenten als auch der unterliegenden Basiswerte ausreichend diversifiziert sein.

Zur Erreichung der Anlageziele ist auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) vorgesehen. Zulässige Derivate stellen Wertpapier-Optionsgeschäfte, Wertpapier-Terminkontrakte, Finanzterminkontrakte auf anerkannte, gemäß Artikel 44 des Gesetzes von 2010, Aktien-/Renten-/Marktindizes und Zinsterminkontrakte, Optionsgeschäfte auf Finanzterminkontrakte, Wertpapierindex-Optionsgeschäfte, Devisenterminkontrakte, Optionsgeschäfte auf Devisen oder Devisenterminkontrakte, Swaps und Optionen auf Swaps dar. Beim Einsatz von Derivaten wird der Fonds nicht von den im Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen abweichen. Sofern der Fonds in Derivate mit Underlying Rohstoffe, Energie, Agrar, Edelmetalle investiert, ist die physische Lieferung des Underlyings jederzeit ausgeschlossen.

Daneben können Zielfonds erworben werden, die die Assetklassen Aktien, Renten, Geldmarkt, Rohstoffe, Agrar, Energie, Edelmetalle, Währungen, Immobilien im Anlagefokus haben. Anlagen in offene und geschlossene Immobilienfonds sind ebenfalls zulässig.

Bis zu 15 % des Nettofondsvermögens können in regulierte und/oder nicht regulierte Fonds oder Zertifikate (wie oben aufgeführt) angelegt werden, die alternative Investment-Strategien („alternative investments“ bzw. „hedge funds“) zum Gegenstand haben.

In Ausnahmefällen können bis zu 100 % des Nettofondsvermögens in Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen, Festgelder oder kündbare Termineinlagen wie Call Money investiert werden.

Daneben kann der Fonds im Rahmen der im Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögensgegenstände investieren.

Vorbehaltlich der vorstehend festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51 % des Aktivvermögens des Fonds (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds

ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz i.d.F. vom 1. Januar 2022 („InvStG“) angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt (der die Kriterien eines geregelten Markts bzw. jede Börse in einem Land, der bzw. die, wie in Artikel 41(1) des Gesetzes definiert, regelmäßig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist erfüllt) zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Aktienfonds i.S.d. InvStG in Höhe von 51% des Werts des Aktienfonds bzw. Anteile an Mischfonds i.S.d. InvStG in Höhe von 25% des Werts des Mischfonds; sieht der Aktienfonds bzw. der Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% bzw. 25% seines Aktivvermögens für die fortlaufende Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vor, so gilt der Aktien- bzw. Mischfonds im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung.

Der AIFM ist ermächtigt, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettofondsvermögens in Wertpapieren verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Mitgliedstaat der OECD außerhalb der EU oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere müssen im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sein, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Nettofondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Allgemeiner Ausschluss von bestimmten Emittenten

Der Fonds verzichtet auf direkte Anlagen in Wertpapiere von Emittenten, die nach Ansicht des AIFM unerwünschte Geschäftsaktivitäten entfalten. Zu den unerwünschten Geschäftsaktivitäten gehören insbesondere die folgenden:

- Bestimmte umstrittene Waffen: Die Art der umstrittenen Waffen, die in den Anwendungsbereich des Ausschlusses fallen, kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden und kann auf der Website https://regulatory.allianzgi.com/ESG/Exclusion_Policy eingesehen werden.
- Kohle: Emittenten, die eine Geschäftsaktivität im Zusammenhang mit Kohle ausüben, fallen nur dann in den Anwendungsbereich des Ausschlusses, wenn sie bestimmte quantitative Kriterien erfüllen. Diese Kriterien können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden und sind auf der Website https://regulatory.allianzgi.com/ESG/Exclusion_Policy abrufbar.

Der Ausschluss gilt nur für Unternehmen als Emittenten. Der Fonds kann in Wertpapierkörbe wie Indizes investieren, die Wertpapiere enthalten können, die unter die oben genannten Ausschlusskriterien fallen. Um diesen Ausschluss vorzunehmen, werden verschiedene externe Daten- und Research-Anbieter herangezogen. Schuldtitel von Emittenten, die in den Anwendungsbereich des Ausschlusses fallen, können bis zum früheren der beiden folgenden Zeitpunkte gehalten werden: entweder bis zur Fälligkeit des jeweiligen Instruments oder bis zum 30. Juni 2022, vorausgesetzt, ein solches Instrument wurde vor der Einführung des allgemeinen Ausschlusses für den Fonds erworben.

Kostengesamtbelastung

Im Jahresbericht werden die bei der Verwaltung des Fonds innerhalb des vorangegangenen Geschäftsjahres zulasten des Fonds (bzw. der jeweiligen Anteilklasse) angefallenen Kosten (ohne Transaktionskosten) offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens (bzw. des durchschnittlichen Volumens der jeweiligen Anteilklasse) ausgewiesen („Laufende Kosten“). Berücksichtigt werden neben der Verwaltungs- und OGA-Verwaltungsstellenvergütung und Verwahrstellenvergütung sowie der Taxe d'Abonnement alle übrigen Kosten mit Ausnahme der angefallenen

Transaktionskosten sowie etwaiger erfolgsbezogener Vergütungen. Ein Aufwandsausgleich für die angefallenen Kosten wird nicht bei der Berechnung berücksichtigt. Legt der Fonds mehr als 20 % seiner Vermögensgegenstände in anderen OGAW oder OGA an, die Laufende Kosten veröffentlichen, werden bei der Ermittlung der Laufenden Kosten des Fonds die Laufenden Kosten der anderen OGAW oder OGA berücksichtigt; veröffentlichen diese OGAW oder OGA allerdings keine eigenen Laufenden Kosten, ist insoweit für die Berechnung eine Berücksichtigung der laufenden Kosten der anderen OGAW oder OGA bei der Ermittlung der Laufenden Kosten nicht möglich. Legt ein Fonds nicht mehr als 20 % seiner Vermögensgegenstände in anderen OGAW oder OGA an, werden Kosten, die eventuell auf Ebene dieser OGAW oder OGA anfallen, nicht berücksichtigt.

Verwaltungsgesellschaft und OGA-Verwaltungsstelle

Verwaltungsgesellschaft ist die Carne Global Fund Managers (Luxembourg) S.A.

Die Carne Global Fund Managers (Luxembourg) S.A. wurde am 17. September 2009 als „société anonyme“ (Aktiengesellschaft) auf der Grundlage des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften einschließlich Änderungsgesetzen im Großherzogtum Luxemburg auf unbestimmte Zeit gegründet. Sitz der Carne Global Fund Managers (Luxembourg) S.A. ist Luxemburg. Ihre Satzung wurde am 4. November 2009 im Mémorial veröffentlicht. Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich am Tag der Gründung auf Euro 125.000.

In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft investiert die Carne Global Fund Managers (Luxembourg) S.A. dem Fonds zufließende Gelder gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglements und des Verkaufsprospekts. Sie ist zudem für alle durch luxemburgisches Recht vorgeschriebenen Verwaltungsaufgaben verantwortlich, insbesondere für die Erstellung der Ausschüttungsbekanntmachungen, die Erstellung und den Versand des Emissionsdokuments, der Finanzaufstellungen und aller anderen für die Anleger angefertigten Unterlagen, Berichte und Bekanntmachungen sowie den Kontakt mit den Verwaltungsbehörden, den Anlegern und allen anderen Beteiligten.

Die Carne Global Fund Managers (Luxembourg) S.A. hat auf eigene Kosten verschiedene Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft an die Allianz Global Investors GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, mit deren Zweigniederlassung in Luxemburg ausgelagert. Die Allianz Global Investors GmbH, handelnd durch ihre Zweigniederlassung Luxemburg, hat zudem die Funktion der OGA-Verwaltungsstelle für den Fonds übernommen.

Die Tätigkeit der OGA-Verwaltungsstelle kann in drei Funktionen unterteilt werden:

- **die Funktion der Register- und Transferstelle,**

die alle Aufgaben umfasst, die für die Führung des Anteilscheinregisters des Fonds erforderlich sind. Die Entgegennahme und Ausführung von Anteilkauf- und Anteilrücknahmeaufträgen sowie die Ausschüttung von Erträgen (einschließlich der Liquidationserlöse) sind Teil der Funktion der Register- und Transferstelle.

- **die Funktion der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Fondsbuchhaltung,**

die die rechtlichen und buchhalterischen Dienstleistungen der Fondsverwaltung sowie die Bewertung und Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen) umfasst.

- **die Funktion der Kundenkommunikation,**

welche die Erstellung und Zustellung der für die Anleger bestimmten vertraulichen Dokumente umfasst.

In ihrer Eigenschaft als OGA-Verwaltungsstelle ist die Allianz Global Investors GmbH, handelnd durch ihre Zweigniederlassung Luxemburg, somit für die (i) Funktion der Register- und Transferstelle, die (ii) Funktion der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Fondsbuchhaltung und die (iii) Funktion der Kundenkommunikation verantwortlich.

Allianz Global Investors GmbH hat in ihrer Funktion als OGA-Verwaltungsstelle

(i) die Funktion der Register- und Transferstelle und

(ii) die Funktion der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Fondsbuchhaltung

an die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, als Auslagerungsunternehmen übertragen, die sich der Hilfe Dritter bedienen darf.

State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, wird - soweit es sich um die Funktion der Register- und Transferstelle handelt - als "Register- und Transferstelle" bezeichnet. In dieser Funktion ist State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die Führung des Registers der Anteilhaber und die damit verbundenen Hilfsdienste zuständig.

Die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, ist zudem auch die Verwahrstelle des Fonds.

Die Allianz Global Investors GmbH hat auf eigene Kosten die Ermittlung von Risikokennzahlen, Performancekennzahlen sowie Fondsstrukturdaten auf die IDS GmbH – Analysis and Reporting Services, München, Bundesrepublik Deutschland, als Auslagerungsunternehmen übertragen, die sich der Hilfe Dritter bedienen kann.

Die Carne Global Fund Managers (Luxembourg) S.A. und die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, können unter ihrer Verantwortung, Kontrolle und Koordination ihre Aufgaben als Verwaltungsgesellschaft bzw. ihre Aufgaben in der Funktion der Register- und Transferstelle und in der Funktion der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Fondsbuchhaltung ganz oder teilweise an Dritte übertragen, die auf diese Dienstleistungen spezialisiert sind.

Neben dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft derzeit noch weitere Fonds. Eine Namensliste dieser Fonds ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Verwalter Alternativer Investmentfonds

Die Verwaltungsgesellschaft bestellt die Allianz Global Investor GmbH als AIFM. Die Kosten hierfür werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen.

Die Allianz Global Investors GmbH erbringt durch ihre Hauptniederlassung in Deutschland in ihrer Funktion als AIFM für den Fonds das Fondsmanagement, das Risikomanagement sowie sämtliche mit dem Fondsmanagement zusammenhängende administrative Aufgaben und etwaige weitere Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögenswerten des Fonds, die gegebenenfalls ausgelagert werden sowie den Vertrieb unter Einschaltung externer Vertriebspartner.

Der AIFM kann weiterhin bestimmte Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit dem Währungs-Monitoring und dem Handel stehen, an Dritte übertragen.

Aufgabe des AIFM als Fondsmanager ist die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie das Erbringen anderer damit verbundener Dienstleistungen. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der im Verkaufsprospekt und im Verwaltungsreglement für den Fonds niedergelegten Anlageziele und -grundsätze, der Anlagebeschränkungen sowie der gesetzlichen Beschränkungen.

Die Anlageentscheidung und Ordererteilung obliegt dem AIFM nach eigenem Ermessen. Der AIFM ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen des Fonds auszuwählen. Der AIFM hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von Anlageberatern, beraten zu lassen sowie Teile seiner Aufgaben an Dritte weiter zu verlagern. Bei einer Weiterverlagerung der Aufgabe der Anlageauswahlentscheidung wird der Verkaufsprospekt einen Hinweis auf den Namen des Unternehmens enthalten, an das diese Aufgabe des Fondsmanagers übertragen wurde.

Der AIFM trägt alle Auslagen, die ihm in Verbindung mit den von ihm für den Fonds geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Fonds anfallende Geschäftskosten werden vom Fonds getragen.

Der AIFM verfügt im Einklang mit anwendbarem Recht über ausreichende und angemessene organisatorische Strukturen und interne Kontrollmechanismen. Im Weiteren verfügt er über genügend und ausreichend qualifiziertes Personal um ihren Aufgaben gemäß dem vereinbarten AIFM-Dienstleistungsvertrag gerecht werden zu können. Insbesondere handelt der AIFM im besten Interesse des Fonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden sowie eine faire Behandlung der Anteilhaber der Fonds gewährleistet werden.

Um die potentiellen Berufshaftungsrisiken aus den Geschäftstätigkeiten abdecken zu können, verfügt der AIFM über Eigenmittel in ausreichender Höhe, wobei der erforderliche Betrag jährlich überprüft und ggf- angepasst wird. Diese Eigenmittel sind von dem angegebenen Kapital umfasst.

Der AIFM hat wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten getroffen und verpflichtet sich, solche Maßnahmen beizubehalten, um zu verhindern, dass diese den Interessen des Fonds und seiner Anteilhaber schaden.

Aufsichtsbehörde

Die Verwaltungsgesellschaft, die OGA-Verwaltungsstelle, die Register- und Transferstelle und der Fonds unterliegen der Aufsicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“), 283, route d’Arlon, L-1150 Luxemburg. Der AIFM und seine Zweigniederlassung Luxemburg unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Str. 24-28, D-60439 Frankfurt am Main.

Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, deren Geschäftstätigkeiten die Unternehmensbereiche Global Custody und Fonds-Services umfassen, zur Verwahrstelle ihrer Vermögensgegenstände bestellt.

Die Verwahrstelle wurde am 19. Januar 1970 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht gegründet. Ihr Sitz befindet sich in Briener Str. 59, 80333 München. Zum 31. Dezember 2022 belief sich ihr Eigenkapital auf 109 Mio. EUR. Die State Street Bank International GmbH ist eine Kapitalgesellschaft nach deutschem Recht und mit Geschäftssitz in der Briener Str. 59, 80333 München. Die State Street Bank International GmbH ist registriert unter der Registernummer HRB 42872 beim Registergericht München und reguliert als Kreditinstitut durch die Europäische Zentralbank (EZB), die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Deutsche Zentralbank. Die State Street Bank International GmbH hat die Genehmigung der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) in Luxemburg als Verwahrstelle zu handeln und ist unter anderem spezialisiert auf die Bereiche Verwahrstelle, Fondsadministration und damit verbundene Services.

State Street Bank International GmbH sind Teil der State Street Unternehmensgruppe mit der in den vereinigten Staaten börsennotierten Muttergesellschaft State Street Corporation.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle wurde mit den folgenden Hauptaufgaben betraut:

- Gewährleistung, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Stornierung von Anteilen im Einklang mit dem geltenden Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgen.
- Sicherstellung, dass der Wert der Anteile im Einklang mit dem geltenden Recht und dem Verwaltungsreglement berechnet wird.
- Ausführung der Weisungen der Verwaltungsgesellschaft, sofern sie dem geltenden Recht und dem Verwaltungsreglement nicht widersprechen.
- Sicherstellung, dass bei Transaktionen, die die Vermögensgegenstände des Fonds betreffen, die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird.
- Sicherstellung, dass die Erträge des Fonds im Einklang mit dem geltenden Recht und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.
- Überwachung der liquiden Mittel und Cashflows des Fonds.
- Sichere Verwahrung des Fondsvermögens, einschließlich der sicheren Verwahrung von Finanzinstrumenten, der Überprüfung des Eigentums und der Führung von Aufzeichnungen in Bezug auf andere Vermögensgegenstände.

Haftung der Verwahrstelle

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell und unabhängig sowie ausschließlich im Interesse der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Anteilhaber.

Im Fall eines Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments, wie im Einklang mit der OGAW-Richtlinie und insbesondere Artikel 18 der delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen festgelegt, ist die Verwahrstelle verpflichtet, Finanzinstrumente gleicher Art bzw. den entsprechenden Betrag für den Fonds unverzüglich an die Verwaltungsgesellschaft zurückzugeben.

Gemäß der OGAW-Richtlinie haftet die Verwahrstelle nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf ein externes Ereignis außerhalb ihrer Kontrolle zurückzuführen ist, dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können.

Im Fall eines Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments können die Anteilhaber die Haftung der Verwahrstelle direkt oder indirekt durch die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, sofern dies nicht zu einer Doppelung des Schadenersatzes oder einer Ungleichbehandlung der Anteilhaber führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds für alle sonstigen Verluste, die dem Fonds entstehen, wenn die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich gegen die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten im Einklang mit der OGAW-Richtlinie verstößt.

Die Verwahrstelle haftet nicht für nachfolgende, indirekte oder besondere Schäden oder Verluste, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Obliegenheiten und Pflichten der Verwahrstelle ergeben.

Übertragung

Die Verwahrstelle besitzt die volle Befugnis, ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung ganz oder teilweise zu übertragen. Ihre Haftung bleibt jedoch unberührt von der Tatsache, dass sie einen Teil oder sämtliche Vermögensgegenstände, deren Verwahrung sie übernommen hat, einem Dritten anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung gemäß Verwahrstellenvertrag unberührt.

Die Verwahrstelle hat diese in Artikel 22(5)(a) der OGAW-Richtlinie dargelegten Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung an die State Street Bank and Trust Company mit Sitz in Copley Place 100, Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA übertragen, die sie zu ihrem weltweit tätigen Unterverwahrer ernannt hat. Als weltweit tätiger Unterverwahrer hat die State Street Bank and Trust Company lokale Unterverwahrer innerhalb des State Street Global Custody Network ernannt. Eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten wurde im Internet unter <http://www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html> veröffentlicht.

Informationen zu den übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung und Angaben zu den entsprechenden Beauftragten und Unterbeauftragten sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Gruppe von Gesellschaften und Unternehmen, die im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeiten sowohl für eine große Anzahl von Kunden als auch auf eigene Rechnung handeln, was zu tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle oder mit ihr verbundene Unternehmen Tätigkeiten gemäß dem Verwahrstellenvertrag oder separaten vertraglichen bzw. sonstigen Vereinbarungen ausüben. Hierbei kann es sich um folgende Tätigkeiten handeln:

- (i) Bereitstellung von Dienstleistungen als Nominee, als Verwaltungs-, Register- und Transferstelle, von Researchdiensten, Wertpapierleihgeschäften über Beauftragte sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung, Finanzberatung und/oder sonstigen Beratungsdienstleistungen für die Verwaltungsgesellschaft.
- (ii) Abwicklung von Bankgeschäften, Verkaufs- und Handelsgeschäften, einschließlich Devisen, Derivate, Principal-Lending, Maklergeschäfte, Market-Making-Tätigkeiten oder sonstige Finanztransaktionen mit der Verwaltungsgesellschaft, entweder als Auftraggeber und in ihrem eigenen Interesse oder für andere Kunden.

Im Zusammenhang mit den oben genannten Tätigkeiten wird die Verwahrstelle bzw. werden die mit ihr verbundenen Unternehmen:

- (i) versuchen, einen Gewinn aus diesen Tätigkeiten zu erzielen, wobei sie berechtigt sind, etwaige Gewinne oder Entgelte in jeglicher Form zu vereinnahmen und einzubehalten und nicht verpflichtet sind, die Art und Höhe solcher Gewinne oder Entgelte, einschließlich aller Gebühren, Abgaben, Provisionen, Erlösanteile, Aufschläge, Abschläge, Zinsen,

Rückvergütungen, Abgelder oder sonstiger Vorteile, die sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten erhalten, gegenüber der Verwaltungsgesellschaft offenzulegen;

- (ii) unter Umständen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte bzw. -instrumente als Auftraggeber, der in eigenem Interesse, im Interesse der mit ihm verbundenen Unternehmen oder für seine anderen Kunden handelt, kaufen, verkaufen, ausgeben, damit handeln oder diese halten;
- (iii) unter Umständen in die gleiche oder entgegengesetzte Richtung wie die getätigten Geschäfte handeln, einschließlich auf der Grundlage von Informationen in ihrem Besitz, die der Verwaltungsgesellschaft nicht zur Verfügung stehen;
- (iv) unter Umständen dieselben oder ähnliche Dienstleistungen an andere Kunden, einschließlich Wettbewerber der Verwaltungsgesellschaft, erbringen;
- (v) unter Umständen Gläubigerrechte seitens der Verwaltungsgesellschaft eingeräumt bekommen, die sie ausüben kann/können.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auf ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle zurückgreifen, um Devisen-, Kassa- oder Swap-Transaktionen für Rechnung des Fonds zu tätigen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen als Auftraggeber und nicht als Makler, Beauftragter oder Treuhänder der Verwaltungsgesellschaft. Das verbundene Unternehmen wird versuchen, einen Gewinn aus diesen Geschäften zu erzielen und ist berechtigt, etwaige Gewinne einzubehalten und sie der Verwaltungsgesellschaft gegenüber nicht offenzulegen. Das verbundene Unternehmen tätigt diese Geschäfte gemäß den mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten allgemeinen Bedingungen.

Wenn flüssige Mittel, die dem Fonds gehören, bei einem verbundenen Unternehmen, das eine Bank ist, hinterlegt werden, entsteht ein potenzieller Konflikt in Bezug auf die Zinsen, die das verbundene Unternehmen für ein solches Konto ggf. zahlt oder erhält, und die Gebühren oder sonstigen Vorteile, die es aus dem Halten dieser liquiden Mittel als Bank und nicht als Treuhänder erzielt. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch Kunde oder Gegenpartei der Verwahrstelle oder der mit ihr verbundenen Unternehmen sein.

Der Einsatz von Unterverwahrern durch die Verwahrstelle kann in den folgenden vier allgemeinen Bereichen potenzielle Konflikte entstehen lassen:

- (i) Konflikte infolge der Auswahl der Unterverwahrer und der Zuteilung von Vermögensgegenständen auf mehrere Unterverwahrer, beeinflusst durch (a) Kostenfaktoren, wie die niedrigsten erhobenen Gebühren, Gebührennachlässe und ähnliche Anreize und (b) die breit angelegten wechselseitigen Geschäftsbeziehungen, in denen die Verwahrstelle auf Grundlage des wirtschaftlichen Wertes der breiter gefassten Geschäftsbeziehung agieren kann, zusätzlich zu den objektiven Bewertungskriterien;
- (ii) Sowohl verbundene als auch nicht verbundene Unterverwahrer treten für andere Kunden und in ihrem eigenen Interesse auf, wodurch Konflikte mit den Interessen der Kunden entstehen können;
- (iii) sowohl verbundene als auch nicht verbundene Unterverwahrer pflegen nur indirekte Beziehungen zu den Kunden und sehen die Verwahrstelle als ihre Gegenpartei an, was für die Verwahrstelle einen Anreiz darstellen kann, in ihrem eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden und zum Nachteil von Kunden aufzutreten; und
- (iv) Unterverwahrer haben möglicherweise marktbasierende Gläubigerrechte gegenüber den Vermögensgegenständen der Kunden, an deren Durchsetzung sie interessiert sein können, wenn sie keine Bezahlung für Wertpapiertransaktionen erhalten.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell und unabhängig sowie ausschließlich im Interesse des Fonds und dessen Anteilhaber.

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Verwahrfunktion funktionell und hierarchisch getrennt von ihren sonstigen Aufgaben, die zu Interessenkonflikten führen könnten. Das interne Kontrollsystem, die unterschiedlichen Berichtswege, die Aufgabenzuweisung und die Managementberichterstattung ermöglichen es, potenzielle Interessenkonflikte und alle Aspekte der Verwahrfunktion ordnungsgemäß zu identifizieren, zu verwalten und zu überwachen.

Darüber hinaus erlegt die Verwahrstelle im Zusammenhang mit ihrem Einsatz von Unterverwahrern vertragliche Einschränkungen auf, um einigen der potenziellen Konflikte Rechnung zu tragen und überwacht die Unterverwahrer mit

der erforderlichen Sorgfalt, damit der Kundenservice durch diese Stellen auf einem hohen Niveau gewährleistet werden kann. Die Verwahrstelle legt regelmäßig Berichte zu den Aktivitäten und den Beständen der Kunden vor, wobei die zugrunde liegenden Funktionen internen und externen Prüfungen unterzogen werden. Schließlich trennt die Verwahrstelle die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung auf interner Basis von ihren firmeneigenen Aktivitäten und hält sich an einen Verhaltenskodex, der von den Mitarbeitern einen ethischen, redlichen und transparenten Umgang mit ihren Kunden verlangt.

Aktuelle Informationen zur Verwahrstelle, ihren Pflichten, möglicherweise entstehenden Konflikten, den von der Verwahrstelle übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung sowie die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und jeglicher Interessenkonflikte, die aus einer solchen Übertragung entstehen können, werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Neben der Verwahrstellenfunktion nimmt die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, als Auslagerungsunternehmen für die Carne Global Fund Managers (Luxembourg) S.A. auch wesentliche Funktionen der OGA-Verwaltungsstelle, nämlich die Fondsbuchhaltung, die Nettoinventarwertberechnung und die Funktion der Register- und Transferstelle wahr.

Vertriebsgesellschaften

Der AIFM kann mit Vertriebsgesellschaften Vereinbarungen treffen, um die Anteile des Fonds weltweit in verschiedenen Ländern zu vermarkten und zu platzieren. Ausgenommen sind Länder, in denen eine derartige Aktivität untersagt ist, sowie die USA (vorbehaltlich begrenzter Ausnahmefälle).

Der AIFM und seine Vertriebspartner beachten die anwendbaren internationalen und Luxemburger Gesetze und Regularien zum Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Diese umfassen unter anderem das Luxemburger Gesetz vom 5. April 1993 zum Finanzsektor, das Gesetz vom 12. November 2004 gegen Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung sowie diverse dazugehörige CSSF Rundschreiben und Richtlinien.

Im Rahmen dieser gesetzlichen Regelungen hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft eigene Maßnahmen und Standards entwickelt, um die Investmentfonds auf Basis eines risikobasierten Ansatzes zu schützen, um nicht für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Diese Maßnahmen umfassen insbesondere Prozesse zur Identifizierung und Verifizierung der Kunden und ihrer wirtschaftlich Berechtigten, bei denen die Kunden bestimmte Identifizierungsdokumente vorlegen müssen, um initiale und fortlaufende Kontrollen zu durchlaufen.

Nach den geltenden Gesetzen und Regularien erstellt der AIFM zudem mindestens jährlich eine Risikoanalyse zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Bei Erstellung des Verkaufsprospekts wurden die von dem AIFM beauftragten Vertriebsgesellschaften am Ende des Verkaufsprospekts unter „Ihre Partner“ aufgeführt. Der AIFM kann nach ihrem Ermessen weitere Vertriebsgesellschaften ernennen.

Wertentwicklung

Die bisherige Wertentwicklung des Fonds ist aus den Jahres- und Halbjahresberichten sowie den wesentlichen Anlegerinformationen ersichtlich. Dabei ist zu beachten, dass sich aus vergangenheitsbezogenen Wertentwicklungsangaben keine Aussagen für die Zukunft ableiten lassen. Die zukünftige Wertentwicklung des Fonds kann daher ungünstiger oder günstiger als die in der Vergangenheit ausfallen.

Risiko-Liquiditätsmanagement

Der AIFM wird ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, das es ihm erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; er wird ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts von OTC-Derivaten erlaubt. Zentrale Aufgabe der Risikomanagement-Funktion ist die Umsetzung von wirksamen Grundsätzen und Verfahren für das Risikomanagement, um alle Risiken, die für die jeweilige Anlagestrategie des Fonds wesentlich sind und denen

jeder Fonds unterliegt oder unterliegen kann, zu ermitteln, messen, steuern und zu überwachen. Im Weiteren hat die Risikomanagement-Funktion zu gewährleisten, dass das im vorliegenden Verkaufsprospekt gegenüber den Anteilhabern offengelegte Risikoprofil des Fonds im Einklang mit den von ihr festgesetzten Risikolimits steht, und dass diese Risikolimits eingehalten werden.

Die Risikomanagement-Funktion überprüft das Risikomanagement-System des Fonds in angemessenen zeitlichen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich. Falls erforderlich werden Anpassungen durchgeführt.

Das Liquiditätsmanagement-System legt Verfahren fest, die es dem Manager im Hinblick auf den Fonds ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Fonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen mit seinen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten deckt. Im Weiteren sieht ein solches Liquiditätsmanagement-System die regelmäßige Durchführung von Stresstests vor, unter Zugrundelegung von sowohl normalen als auch außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen. Mittels solcher Stresstests werden die Liquiditätsrisiken des Fonds bewertet und entsprechend überwacht. Durch ein angemessenes Liquiditätsmanagement wird gewährleistet, dass die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmegrundsätze des Fonds schlüssig ineinandergreifen. Mittels angemessener Eskalationsmaßnahmen können erwartete oder tatsächliche Liquiditätsengpässe oder andere Notsituationen des Fonds bewältigt werden. So bleibt es bei massiven Rücknahmeverlangen dem Manager unter anderem vorbehalten, die Fondsanteile erst dann zum gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem er unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat.

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, die OGA-Verwaltungsstelle, der AIFM, die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle sowie alle Fondsmanager, Anlageberater, Zahl- und Informationsstellen oder Vertriebsstellen können gegebenenfalls jeweils als Verwalter, Treuhänder, Fondsmanager, Administrator, Register- und Transferstelle oder Vertriebsstelle für Fonds, die ähnliche Anlageziele verfolgen wie der Fonds, tätig werden oder in sonstiger Weise an solchen Fonds beteiligt sein. Es ist daher durchaus möglich, dass einer von ihnen in der Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeit in einen potenziellen Interessenkonflikt in Bezug auf den Fonds gerät. Sie haben deshalb individuell in einem solchen Fall stets darauf zu achten, dass sie ihre Verpflichtungen jeweils gemäß dem Verwaltungsvertrag, dem Bestellungsvertrag, der OGA-Verwaltungsstellenvereinbarung, dem Verwahrstellenvertrag, den Zahl- und Informationsstellenvereinbarungen, den Anlageverwaltungsverträgen, Register- und Transferstellenverträgen sowie Vertriebsverträgen erfüllen, und sich zu bemühen, für diese Konflikte eine angemessene Lösung zu finden. Die Verwaltungsgesellschaft und der AIFM haben Grundsätze festgelegt, um sicherzustellen, dass bei allen Transaktionen in angemessener Weise versucht wird, Interessenkonflikte zu vermeiden und, falls diese nicht vermieden werden können, Interessenkonflikte solchermaßen zu regeln, dass die Fonds und ihre Anteilhaber gerecht behandelt werden. Die Verwahrstelle hat zudem die Möglichkeit bestimmte Tätigkeiten, welche die durch sie verwahrten Finanzinstrumente betreffen, unter Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen an Dritte zu delegieren. Diesbezüglich hat die Verwahrstelle wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten getroffen und verpflichtet sich, solche Maßnahmen beizubehalten, um zu verhindern, dass diese den Interessen des Fonds und seiner Anteilhaber schaden.

Die Verwaltungsgesellschaft und der AIFM haben wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten getroffen und verpflichten sich, solche Maßnahmen beizubehalten, um zu verhindern, dass diese den Interessen der Anteilhaber des Fonds schaden.

Überdies können gemäß der Politik des AIFM zur Vermeidung von Interessenkonflikten die vorstehend benannten Transaktionen mit dem Fonds im eigenen Namen oder in Vertretung durchgeführt werden, sofern diese Transaktionen zu marktüblichen Bedingungen erfolgen und im besten Interesse der Anleger liegen.

Transaktionen gelten dann als unter gewöhnlichen geschäftlichen Bedingungen durchgeführt, wenn: (1) eine beglaubigte Bewertung der Transaktion von einer Person eingeholt wurde, die von der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent anerkannt wurde, (2) die Ausführung zu den besten Bedingungen an einer organisierten Börse nach den dort geltenden Regeln erfolgt oder (3), wenn (1) und (2) nicht durchführbar sind, die Ausführung zu Konditionen erfolgt, die nach Überzeugung der Verwahrstelle unter gewöhnlichen geschäftlichen Bedingungen ausgehandelt wurden und marktüblich sind.

Interessenkonflikte können aufgrund von Geschäften mit Derivaten, OTC-Derivaten oder von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung entstehen. Beispielsweise können Kontrahenten solcher Transaktionen oder Vertreter, Vermittler oder andere Einrichtungen, die Dienstleistungen bezüglich solcher Transaktionen erbringen, mit der Verwaltungsgesellschaft, der OGA-Verwaltungsstelle, dem AIFM, dem Fondsmanager, Anlageberater oder mit der Verwahrstelle verbunden sein. Dadurch können diese Einrichtungen Gewinne, Gebühren oder sonstige Einkünfte erwirtschaften bzw. durch diese Transaktionen Verluste vermeiden. Darüber hinaus können auch Interessenkonflikte entstehen, wenn die durch diese Einrichtungen gewährten Sicherheiten einer Bewertung oder einem Abschlag durch eine verbundene Partei unterliegen.

Die Verwaltungsgesellschaft und der AIFM haben Verfahren festgelegt, um sicherzustellen, dass ihre Dienstleister bei der Umsetzung und Auftragserteilung von Handelsaktivitäten im Auftrag des Fonds im Zuge der Verwaltung der Fondsportfolios im besten Interesse des Fonds handeln. Für diese Zwecke müssen alle angemessenen Maßnahmen ergriffen werden, damit das bestmögliche Ergebnis für den Fonds erzielt wird. Zu berücksichtigen sind dabei der Kurs, die Kosten, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung, der Umfang und die Art des Auftrags, die Research-Dienstleistungen des Brokers an den Fondsmanager oder Anlageberater sowie alle anderen Überlegungen, die für die Ausführung des Auftrags relevant sind. Informationen zu den Ausführungsgrundsätzen der Verwaltungsgesellschaft und zu allen wichtigen Änderungen dieser Grundsätze stehen den Anteilhabern auf Anfrage gebührenfrei zur Verfügung.

Hebelwirkung

Die Hebelwirkung wird von der AIFM-Richtlinie als die Methode definiert, mit der ein AIFM das Risikoprofil eines von ihm verwalteten AIF durch Kreditaufnahmen, Wertpapierleihgeschäfte, in Derivate eingebettete Hebelwirkungen oder auf andere Art und Weise ändert. Grundsätzlich kann die Hebelwirkung zusätzliche Risiken für den Fonds schaffen oder auch einen Schutz vor bestehenden Risiken bieten. Der AIFM berechnet diese Schlüsselzahl für den von ihm gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verwalteten AIF anhand der Brutto-Methode und der Commitment-Methode. Bei der Brutto-Methode gilt als Risiko des AIF die Summe der absoluten Werte aller Positionen, die Commitment-Methode berücksichtigt vom AIF eingegangene Absicherungs- und Aufrechnungseffekte. Diese Zahl stellt keine Anlagegrenze dar.

Es sei darauf hingewiesen, dass derivative Finanzinstrumente für eine Reihe von Zwecken verwendet werden können und dass die Berechnungsmethode für den erwarteten Wert der Hebelwirkung nach der Brutto-Methode nicht zwischen den verschiedenen Einsatzzwecken von derivativen Finanzinstrumenten unterscheidet. Der erwartete Wert der Hebelwirkung nach der Brutto-Methode gibt daher nicht die Risikostufe des AIF wieder.

Die nach der Commitment-Methode berechnete Hebelwirkung berücksichtigt gegebenenfalls die Aufrechnung von Derivatkontrakten und Absicherungsbeziehungen zwischen Wertpapieren und Derivaten (Short-Positionen). Es wird also nicht nur die reine Höhe der Investitionen, sondern auch der Zweck der Anlage berücksichtigt. Daher ist der numerische Wert für die Hebelberechnung nach der Commitment-Methode immer gleich oder kleiner als der numerische Wert der Hebelberechnung nach der Brutto-Methode.

Der AIFM erwartet, dass das nach der Brutto-Methode berechnete Risiko des Fonds seinen Nettoinventarwert um das Zehnfache und das nach der Commitment-Methode berechnete Risiko des Fonds seinen Nettoinventarwert um das Dreifache nicht übersteigt. Diese Zahlen stellen keine Anlagegrenzen dar. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Hebel jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch den AIFM zu Überschreitungen der angegebenen Höchstmaße kommen kann.

Rechtsstellung der Anleger

Sämtliche im Antragsformular enthaltenen oder anderweitig im Zuge der Geschäftsbeziehung zum Fonds erhobenen Informationen über den Anleger als natürliche Person oder andere betroffene Personen (die „**personenbezogenen Daten**“), werden von der Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Datenverantwortlicher (der „**Verantwortliche**“) unter Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die „**Datenschutz-Grundverordnung**“) sowie aller anwendbaren Gesetze oder Verordnungen bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten (zusammen das „**Datenschutzgesetz**“) verarbeitet. Die Anleger erkennen an, dass ihre personenbezogenen Daten, die in Verbindung mit einer Anlage im Fonds bereitgestellt oder erfasst werden, neben der Verwaltungsgesellschaft, dem AIFM, der Verwahrstelle, der Hauptverwaltungsstelle, der Vertriebsstelle, den Zahlstellen, der Register- und Transferstelle, der Zahl- und Informationsstelle, dem Abschlussprüfer, Rechts- und Finanzberatern und anderen Serviceanbietern des Fonds bzw. der

Verwaltungsgesellschaft (einschließlich Informationstechnologie-Anbietern) sowie Vertretern, Beauftragten, verbundenen Unternehmen und Subunternehmern der Vorgenannten und/oder ihren Nachfolgern (zusammen die „Dienstleister“) und Abtretungsempfängern gemäß ihrer Funktion als Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter (wie jeweils zutreffend) verarbeitet werden können. Einige der vorstehenden Einheiten können außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (der „EWR“) ansässig sein und gewährleisten gemäß ihren lokalen Gesetzen möglicherweise kein gleich hohes Maß an Schutz für personenbezogene Daten. Im Falle einer solchen Übertragung muss der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter sicherstellen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anleger im Einklang mit den Datenschutzgesetzen steht und dass insbesondere geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, z. B. der Abschluss von Mustervertragsklauseln (wie von der Europäischen Kommission veröffentlicht).

Soweit vom Anleger bereitgestellte personenbezogene Daten andere natürliche Personen als ihn selbst betreffen, sichert der Anleger zu, dass er die Befugnis dazu besitzt, dem Verantwortlichen solche personenbezogenen Daten bereitzustellen. Wenn der Anleger keine natürliche Person ist, muss er sich verpflichten, (i) alle anderen betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und ihre diesbezüglichen Rechte zu informieren und (ii) soweit erforderlich und angemessen, im Voraus jede Einwilligung einzuholen, die für die Verarbeitung solcher personenbezogenen Daten erforderlich sein kann.

Solche personenbezogenen Daten werden für die Zwecke des Angebots der Anlage in Anteilen und der Durchführung der damit verbundenen Dienstleistungen verarbeitet. Personenbezogene Daten werden auch zum Zwecke der Betrugsprävention, z. B. zur Ermittlung und Berichterstattung im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, sowie zur Steueridentifikation und -berichterstattung (insbesondere zur Einhaltung des CRS-Gesetzes bzw. FATCA) oder ähnlicher Gesetze und Verordnungen (z. B. auf OECD-Ebene) verarbeitet.

Aufgrund der typischen Merkmale von Namensanteilen behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Anteilausgabe an Anleger zu verweigern, die der Register- und Transferstelle nicht die entsprechenden Angaben zu personenbezogenen Daten (einschließlich Aufzeichnungen über ihre Transaktionen) zur Verfügung stellen.

Personenbezogene Daten werden nicht länger als für den Zweck der Verarbeitung erforderlich aufbewahrt, vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen.

Die Anleger können auch ihre Rechte ausüben, z. B. das Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten oder deren Berichtigung oder Löschung, das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen oder dieser zu widersprechen, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Recht, Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde einzureichen, und das Recht, eine von ihnen erteilte Einwilligung zu widerrufen. Der nachstehend erwähnte Datenschutzhinweis enthält ausführlichere Informationen bezüglich dieser Rechte und deren Ausübung.

Näheres zu den Zwecken dieser Verarbeitung, den verschiedenen Funktionen der Empfänger der personenbezogenen Daten des Anlegers, den betroffenen Kategorien von personenbezogenen Daten sowie alle anderen vom Datenschutzgesetz verlangten Informationen finden Sie auch im Datenschutzhinweis, der unter folgendem Link zur Verfügung steht: <https://www.carnegroup.com/privacy-notice/>.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die OGA-Verwaltungsstelle und/oder die Register- und Transferstelle können zwecks Einhaltung der Foreign Account Tax Compliance-Bestimmungen des US-Gesetzes Hiring Incentives to Restore Employment Act („FATCA“) verpflichtet sein, personenbezogene Daten über bestimmte US-Personen und/oder nicht teilnehmende ausländische Finanzinstitutionen (FFI) dem US Internal Revenue Service oder den örtlichen Steuerbehörden gegenüber offenzulegen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger ferner auf die Tatsache hin, dass, da die Verwaltungsgesellschaft sowie die Verwahrstelle ihren Sitz in Luxemburg haben, keine weiteren Rechtsinstrumente zur Anerkennung und Vollstreckung von gegen sie ergangenen Entscheidungen von Luxemburgischen Gerichten notwendig sind. Sollte eine Entscheidung gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle aufgrund von zwingend anwendbaren lokalen Rechtsvorschriften von einem nicht-Luxemburgischen Gericht ausgesprochen werden, gelangen die Rechtsvorschriften der Verordnung Nr. 44/2001 des Europäischen Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen beziehungsweise des Lugano-Übereinkommens vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen oder des Luxemburgischen internationalen Privatrechts (für Entscheidungen aus anderen nicht von den bereits genannten Rechtsvorschriften umfassten Staaten) zur Anwendung.

Ertragsausgleichsverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Anteilklassen des Fonds ein so genanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge und realisierten Kapitalgewinne/-verluste, die der Anteilnehmer als Teil des Ausgabebeispreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und realisierten Kapitalgewinnen/-verlusten einerseits und sonstigen Vermögensgegenständen andererseits auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge und realisierten Kapitalgewinne/-verluste am Nettoinventarwert des Fonds verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Besondere Hinweise

a) Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Die Anlagepolitik und die Anlagegrenzen des Fonds sind im nachfolgend aufgeführten Verwaltungsreglement niedergelegt, das sich in einen „Allgemeinen Teil“, der die rechtlichen Grundlagen und die allgemeinen Anlagerichtlinien enthält, sowie in einen „Besonderen Teil“, in dem die für diesen Fonds spezifischen Vorschriften niedergelegt sind, gliedert. Die Ziele der Anlagepolitik werden unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verfolgt. Besonders hinzuweisen ist auf Artikel 4 „Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik und Anlagegrenzen“ des Verwaltungsreglements „Allgemeiner Teil“, in dem unter anderem auch die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögensgegenstände sowie solche Anlageformen beschrieben werden, die erhöhte Risiken beinhalten. Bei Letzteren handelt es sich insbesondere um Options- und Finanztermingeschäfte. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Wertentwicklung der Fondsanteile im Wesentlichen von den sich börsentäglich ergebenden Kursveränderungen der im Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände und den Erträgen bestimmt wird.

b) Hinweise zu Risiken

b) 1) Risiken bei Fondsanteilen

Die Anlage in Fondsanteilen ist eine Anlageform, die vom Grundsatz der Risikostreuung geprägt ist. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die mit einer Anlage in Fondsanteilen verbundenen Risiken, die insbesondere aus der Anlagepolitik des Fonds, den im Fonds enthaltenen Anlagewerten und dem Anteilgeschäft resultieren, bestehen. Fondsanteile sind hinsichtlich ihrer Chancen und Risiken den Wertpapieren vergleichbar, und zwar gegebenenfalls auch in Kombination mit Instrumenten und Techniken.

Bei Anteilen, die auf Fremdwährung lauten, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Auch ist zu berücksichtigen, dass solche Anteile einem sogenannten Transferrisiko unterliegen.

Der Anteilnehmer erzielt beim Verkauf seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen.

b) 2) Risiken in den Anlagewerten des Fonds

Allgemeine Wertpapierrisiken

Bei der Auswahl der Anlagewerte steht die erwartete Wertentwicklung der Vermögensgegenstände im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kursgewinne und Ertrag auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Erwerbskurse fallen können.

Risiken bei Aktien

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter (z. B. Indexzertifikate) unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, welche die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Risiken bei fest- und variabelverzinslichen Wertpapieren sowie Zerobonds

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen verzinslicher Wertpapiere sind vor allem die Zinsentwicklungen an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können verzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der verzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen verzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als verzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und auf Grund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen.

Variabelverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Zinsänderungsrisiko in einem geringeren Maß als festverzinsliche Wertpapiere.

Eine mögliche Steuerung des Zinsänderungsrisikos ist die Duration-Steuerung. Die Duration ist die gewichtete Zinsbindungsdauer des eingesetzten Kapitals. Je höher die Duration eines Wertpapiers ist, desto stärker reagiert das Wertpapier auf Zinsveränderungen.

Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen reagieren Wertpapiere ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds in stärkerem Ausmaß auf Zinsänderungen als festverzinsliche Wertpapiere. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein.

Risiken bei Zertifikaten

Zertifikate gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der nach einer in den jeweiligen Zertifikatsbedingungen festgelegten Formel berechnet wird und der vom Kurs des dem Zertifikat zu Grunde liegenden Underlying abhängt.

Bei verschiedenen Zertifikatstypen sorgt die sogenannte Hebelwirkung für überproportionale Risiko-Ertrags-Relationen. Die Hebelwirkung (auch: Leverage-Effekt) ist eine Vervielfachungswirkung; sie entsteht dadurch, dass bei finanziellen Instrumenten nur ein Bruchteil des Kapitaleinsatzes eingezahlt wird, der Anleger aber voll an den Kursveränderungen des Underlyings teilnimmt. Dadurch vervielfacht sich eine bestimmte Kursbewegung im Verhältnis zum eingesetzten Kapital und kann zu überproportionalen Gewinnen, aber auch Verlusten führen.

Risiken bei Genussscheinen

Genussscheine haben entsprechend ihren Emissionsbedingungen entweder überwiegend rentenähnlichen oder aktienähnlichen Charakter. Die Risiken der Genussscheine sind entsprechend mit Renten oder Aktien vergleichbar.

Bonitätsrisiko

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko), nicht ausgeschlossen werden. Auch für Credit Default Swaps kann das Verlustrisiko nicht ausgeschlossen werden.

Risiko der Erhebung von Zinsen auf Guthaben

Der AIFM legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. In Abhängigkeit von der Marktentwicklung, insbesondere der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank, können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben einer Erhebung von Zinsen auf Guthaben unterliegen. Solche Zinsen können sich negativ auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken.

Rechtsrisiko

Rechtsrisiken können das Risiko eines Verlusts aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift oder aufgrund der Nichtdurchsetzbarkeit eines Vertrags beinhalten. Ein (umgekehrtes) Pensionsgeschäft oder ein Wertpapierleihvertrag kann somit ggf. ungültig oder nicht durchsetzbar sein. Selbst wenn die Sicherungsvereinbarung korrekt aufgesetzt wurde, besteht das Risiko, dass das einschlägige Insolvenzrecht einen Aufschub verhängt, der den Sicherungsnehmer daran hindert, die Sicherheit zu verwerten.

Operationelles Risiko

Die Verwaltungsgesellschaft kann einem Verlustrisiko ausgesetzt sein, das z.B. durch unzureichende interne Prozesse und menschliches Versagen oder Systemausfälle bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder externen Dritten

entstehen kann. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich somit auch negativ auf den Nettoinventarwert pro Fondsanteil und das vom Anteilinhaber investierte Kapital auswirken.

Rohstoffrisiko

Rohstoffe werden definiert als physische Güter, die an einem Sekundärmarkt gehandelt werden oder gehandelt werden können, z. B. Industriemetalle und Öl.

Das Preisrisiko ist bei Rohstoffen oft komplexer und volatiler als beispielsweise bei Währungen und Zinssätzen. Zudem können bei Rohstoffen die Märkte weniger liquide sein, so dass Veränderungen von Angebot und Nachfrage Auswirkungen auf Preise und Volatilität haben können. Diese Markteigenschaften können die Preistransparenz und die wirksame Absicherung gegen das Rohstoffrisiko erschweren. In den Fonds werden keine Instrumente eingesetzt, die eine physische Lieferung der Rohstoffe zur Folge haben.

Währungsrisiken

Bei der Anlage in Fremdwährung und bei Geschäften in Fremdwährung bestehen Währungskursänderungschancen und -risiken. Auch ist zu berücksichtigen, dass Anlagen in Fremdwährungen einem Transferrisiko unterliegen.

Immobilienrisiko

Immobilien unterliegen neben den zyklischen Schwankungen am Immobilienmarkt auch dem Mietausfalls-, Veräußerungsverlusts- und Investitionsrisiko. Daneben umfasst das Immobilienrisiko auch einen Verkehrswertrückgang unter den Einstandswert der Immobilie.

Branchenrisiko

Das Branchenrisiko ist die Abhängigkeit von der Entwicklung der Unternehmensgewinne in einer einzelnen oder miteinander verwandten Branchen. Es umfasst Risikofaktoren des Unternehmensumfelds, auf die ein Unternehmen keinen oder lediglich minimalen Einfluss hat.

Kontrahentenrisiko

Für nicht börsengehandelte Geschäfte tritt ein Kontrahentenrisiko in der Form auf, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht, nur teilweise oder verspätet nachkommen könnte. Bei den Vertragspartnern handelt es sich um erstklassige Finanzinstitute, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind. Ein Ausfall des Kontrahenten kann zu Verlusten für den Fonds führen. Insbesondere im Hinblick auf OTC-Derivate kann dieses Risiko durch die Entgegennahme von Sicherheiten vom Kontrahenten im Einklang mit den weiter unten beschriebenen Grundsätzen des Fonds zur Sicherheitenverwaltung (Collateral Management) jedoch erheblich gemindert werden.

Länderrisiko

Soweit sich der Fonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder fokussiert, reduziert dies auch die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verwandter Länder bzw. der in diesen ansässigen oder tätigen Unternehmen abhängig.

Investitionen in Emerging Markets bieten auf Grund des hohen Wirtschaftswachstums dieser aufstrebenden Märkte die Chance auf überdurchschnittliche Gewinne. Dem können jedoch auf Grund der höheren Volatilität der Börsen- und Devisenkurse und anderer Ausfallrisiken auch größere Verluste gegenüberstehen.

Liquiditätsrisiko

Unter Liquidität eines Finanzmarktproduktes versteht man die Leichtigkeit und Geschwindigkeit, mit der es zu einem fairen Preis wieder veräußert werden kann. So ist es beispielsweise schwieriger ein Wertpapier mit geringer Markttiefe und geringem Emissionsvolumen zu veräußern, als die Aktie eines Dax-notierten Unternehmens.

Risiken bei Finanzterminkontrakten

Finanzterminkontrakte (Derivate) können als börsengehandelte Kontrakte oder als außerbörslich gehandelte Kontrakte abgeschlossen werden. Börsengehandelte Kontrakte weisen in der Regel eine hohe Standardisierung, eine hohe Liquidität und ein geringeres Ausfallrisiko der Gegenpartei auf. Bei außerbörslich gehandelten Kontrakten (OTC-Geschäfte) sind diese Eigenschaften nicht immer so hoch ausgeprägt (vergleiche u.a. Kontrahentenrisiko und Liquiditätsrisiko).

Finanzterminkontrakte lassen sich unterteilen in solche mit einem symmetrischen Risikoprofil, wie z. B. Futures, Forwards, Devisentermingeschäfte, Swaps, etc. und in solche mit einem asymmetrischen Risikoprofil, wie z. B. Optionen, Optionsscheine und auf Optionsrechten basierende Derivate wie z. B. Caps, Floors, etc.

Finanzterminkontrakte sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße sofort geleistet werden muss. Wenn die Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft nicht erfüllt werden, muss die Differenz zwischen dem bei Abschluss zu Grunde gelegten Kurs und dem Marktkurs spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit des Geschäftes von dem Fonds getragen werden, sofern diese Pflicht aus den Verträgen hervorgeht. Die Höhe des Verlustrisikos ist daher im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.

Die aus Finanztermingeschäften erworbenen befristeten Rechte können ebenfalls wertlos verfallen oder eine Wertminderung erleiden.

Geschäfte, mit denen die Risiken aus eingegangenen Finanztermingeschäften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.

Das Verlustrisiko erhöht sich, wenn zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Finanztermingeschäften ein Kredit in Anspruch genommen wird oder die Verpflichtung aus Finanztermingeschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet.

Ferner beinhalten Börsentermingeschäfte ein Marktrisiko, das sich aus der Änderung der Wechselkurse, der Zinssätze bzw. der entsprechenden Underlyings, wie z. B. Aktienkursänderungen ergibt.

Finanztermingeschäfte können zu Anlagezwecken aber auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Absicherungsgeschäfte dienen dazu, Kursrisiken zu vermindern. Da diese Absicherungsgeschäfte das Fondsvermögen mitunter nur zu einem Teil oder Kursverluste nur in begrenztem Umfang absichern, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Kursänderungen die Entwicklung des Fondsvermögens negativ beeinflussen.

Wertpapierleihe

Die Wertpapierleihe birgt insbesondere ein Kontrahentenrisiko, und zwar in der Form, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht, nur teilweise oder verspätet nachkommen könnte.

Risiken bei alternativen Investmentstrategien

Der Fonds kann in andere Fonds anlegen, welche ihrerseits alternative Investmentstrategien zum Gegenstand haben (z. B. „hedge funds“). Anlagen in diese Fonds sind anderen und höheren Risiken unterworfen als beispielsweise Anlagen in Wertpapiere von börsennotierten Gesellschaften.

Insbesondere sind folgende Risiken zu beachten:

Mangel an Aufsicht seitens der Behörden

Die hedge funds können in Ländern aufgelegt sein, wo sie keiner oder nur mangelnder Aufsicht unterliegen. Die Rechte und Interessen der Anleger können daher weniger geschützt sein als unter aufsichtsbehördlichem Schutz.

Illiquidität

Es kann nicht garantiert werden, dass die Liquidität der Anlagen der hedge funds ausreichend ist um Rücknahmeaufträgen Rechnung zu tragen. Diese Illiquidität kann sich auf die Liquidität der Aktien des Fonds und auf den Wert der Anlagen auswirken.

Erfolgskommission

Viele der hedge funds zahlen ihren Managern Erfolgskommissionen. Während die Manager für den Zuwachs des Vermögens der hedge funds belohnt werden, werden die Manager bei Verlusten nicht notwendigerweise bestraft und beziehen trotzdem eine Kommission.

Kostenstruktur

Nicht zuletzt wegen der Konzeption der Erfolgskommission ist die Kostenstruktur von hedge funds meistens aufwendiger und teurer als die von anderen Fonds. Die Art der Anlagen können häufige Wechsel der Zusammensetzung des Portefeuilles dieser Fonds mit sich bringen was hohe Maklergebühren zur Folge hat.

Hebeleffekt

Einige hedge funds können in uneingeschränktem Maße Darlehen aufnehmen und Derivatengeschäfte („margin transactions“) abschließen. Während dieser Hebeleffekt für einen potenziell höheren Gewinn stehen kann, erhöht er andererseits die Volatilität des hedge fund und kann sogar zu einem totalen Verlust des investierten Betrags führen.

Verwahrstelle

Einige hedge funds haben einen Handelsmakler anstelle einer Bank als Verwahrer. Diese Handelsmakler haben nicht notwendigerweise die Kreditwürdigkeit einer Bank und haben keine vorgeschriebenen aufsichtsrechtlichen Pflichten, sondern üben lediglich Verwahrungsfunktionen aus.

Hinweis zur Kreditaufnahme des Fonds

Die für die Kreditaufnahme anfallenden Zinsen reduzieren die Wertentwicklung des Fonds. Diesen Belastungen steht aber die Chance gegenüber, über die Aufnahme von Krediten die Erträge des Fonds zu erhöhen.

Maßnahmen zur Risikoreduzierung bzw. Risikovermeidung

Die Verwaltungsgesellschaft versucht unter Anwendung von modernen Analysemethoden, das Chance/Risiko-Verhältnis einer Wertpapieranlage zu optimieren. Die flüssigen Mittel des Fonds dienen dabei im Rahmen von Umschichtungen und zeitweiliger höherer Kassenhaltung zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei den Wertpapieranlagen dem anlagepolitischen Ziel. Dennoch kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risiko der Besteuerung bzw. einer sonstigen Belastung aufgrund lokaler Bestimmungen hinsichtlich vom Fonds gehaltener Vermögensgegenstände

Aufgrund lokaler Bestimmungen können hinsichtlich vom Fonds gehaltener Vermögensgegenstände jetzt oder künftig Steuern, Abgaben, Gebühren und andere Einbehalte anfallen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Erlöse bzw. Gewinne aus einer Veräußerung, Rückzahlungen bzw. Umstrukturierung von Vermögensgegenständen des Fonds, auf zahlungsflussfreie Umstrukturierungen von Vermögensgegenständen des Fonds, auf lagerstellenbezogene Änderungen sowie auf vom Fonds erhaltene Dividenden, Zinsen und andere Erträge. Bestimmte Steuern oder Belastungen, beispielsweise sämtliche im Rahmen von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act, weitere Details unter „Besteuerung des Fonds“) erhobene Belastungen, können in Form einer Quellensteuer bzw. eines Einbehalts bei der Auszahlung oder Weiterleitung von Zahlungen erhoben werden.

Nachhaltigkeitsrisiko

bezeichnet ein Umwelt-, Sozial- oder Governance-Ereignis oder eine Bedingung, die, falls sie eintritt, einen tatsächlichen oder potenziellen wesentlichen negativen Einfluss auf den Wert der Investition haben könnte. Es gibt systematische Forschungsergebnisse, die belegen, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken in extremen emittentenbezogenen Verlustrisiken materialisieren können. Solche emittentenbezogenen Nachhaltigkeitsrisikoereignisse treten normalerweise mit geringer Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit auf, können jedoch hohe finanzielle Auswirkungen haben und zu erheblichen finanziellen Verlusten führen. Nachhaltigkeitsrisiken können das Potenzial haben, die Anlageperformance von Portfolios negativ zu beeinflussen. Allianz Global Investors betrachtet Nachhaltigkeitsrisiken als potenzielle Treiber für mit Anlagen verbundene finanzielle Risikofaktoren wie das Kurs-, Kredit-, Liquiditäts- und operative Risiko.

Risiko im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft kann Sicherheiten für OTC-Derivate, Wertpapierleihgeschäfte und (umgekehrte) Wertpapierpensionsgeschäfte erhalten. Derivate sowie verliehene und verkaufte Wertpapiere können im Wert steigen. Daher kann es sein, dass die erhaltenen Sicherheiten nicht mehr ausreichen, um den Anspruch der Verwaltungsgesellschaft auf Lieferung oder Rücknahme von Sicherheiten gegenüber einer Gegenpartei vollständig zu decken. Die Verwaltungsgesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten hinterlegen oder in hochwertige Staatsanleihen oder in Geldmarktfonds mit kurzfristiger Laufzeitstruktur investieren. Allerdings kann das betreffende Kreditinstitut, das die Einlagen verwahrt, in die Insolvenz fallen; die Wertentwicklung von Staatsanleihen und Geldmarktfonds kann zudem negativ sein. Nach Abschluss einer Transaktion können die hinterlegten oder entgegengenommenen Sicherheiten möglicherweise nicht mehr in vollem Umfang zur Verfügung stehen, obwohl die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet ist, die entgegengenommenen Sicherheiten zum ursprünglich gewährten Betrag zurückzuzahlen. Daher kann die Verwaltungsgesellschaft ggf. verpflichtet sein, die Sicherheiten auf den gewährten Betrag aufzustocken und so die durch die Hinterlegung oder Anlage der Sicherheiten entstandenen Verluste auszugleichen.

Risiko im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung

Die Sicherheitenverwaltung erfordert den Einsatz von Systemen und bestimmte Prozessdefinitionen. Das Versagen von Prozessen sowie menschliche oder Systemfehler auf der Ebene der Verwaltungsgesellschaft oder Dritter im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung können das Risiko mit sich bringen, dass Vermögenswerte, die als Sicherheiten dienen, an Wert verlieren und nicht mehr ausreichen, um den Anspruch der Verwaltungsgesellschaft auf Lieferung oder Rückübertragung von Sicherheiten gegenüber einer Gegenpartei vollständig zu decken.

Risiko im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften und (umgekehrten) Wertpapierpensionsgeschäften

Wertpapierleihgeschäfte können insbesondere ein Kontrahentenrisiko, und zwar in der Form, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht, nur teilweise oder verspätet nachkommen könnte, beinhalten. Wertpapierleihgeschäfte und (umgekehrte) Wertpapierpensionsgeschäfte können somit entweder ein eigenes Risiko darstellen oder sich auf andere Risiken auswirken und erheblich zum Risiko beitragen, wie z. B. Kontrahentenrisiko, operationelles Risiko, Liquiditätsrisiko, Verwahrungsrisiko und Rechtsrisiko. Wenn die andere Partei (Gegenpartei) eines Wertpapierleihgeschäfts oder eines (umgekehrten) Pensionsgeschäfts ausfällt, kann der Fonds einen Verlust erleiden, wenn die Erlöse aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere und/oder anderer Sicherheiten, die der Fonds im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihgeschäft oder dem (umgekehrten) Pensionsgeschäft hält, geringer sind als der Rückkaufpreis bzw. der Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere. Darüber hinaus könnte der Fonds im Falle der Insolvenz oder eines vergleichbaren Ausfalls der Gegenpartei eines (umgekehrten) Pensionsgeschäfts oder eines Wertpapierleihgeschäfts oder im Falle einer anderweitigen Nichterfüllung der Verpflichtungen am Rückkaufdatum Verluste erleiden, einschließlich des Verlusts von Zinsen oder des Kapitals der Wertpapiere und der Kosten im Zusammenhang mit der Verzögerung und Durchsetzung des (umgekehrten) Pensionsgeschäfts oder des Wertpapierleihgeschäfts. Der Einsatz solcher Techniken kann sich sowohl positiv als auch negativ auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken, obwohl davon ausgegangen wird, dass der Einsatz von Wertpapierleihgeschäften und (umgekehrten) Pensionsgeschäften im Allgemeinen keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben wird.

Risiko der Übertragung des Fonds auf eine andere Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Der Fonds wie auch die Stellung der Anleger bleibt durch eine solche Übertragung unverändert. Der Anleger muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Verwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in den Fonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragssteuern anfallen.

Verwahrungsrisiko

In lokalen Märkten können Unterverwahrer ernannt werden, um Vermögenswerte in diesen Märkten zu verwahren. Wenn der Fonds in Märkten investiert, in denen die Verwahrungs- und/oder Abrechnungssysteme nicht vollständig entwickelt sind, können die von dem Fonds erworbenen Vermögenswerte einem Verwahrungsrisiko ausgesetzt sein. Der Fonds kann im Falle von Insolvenz, Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten oder betrügerischen Handlungen seitens der Verwahrstelle oder der Unterverwahrstelle der Zugang zu den verwahrten Vermögenswerten ganz oder teilweise verwehrt werden. Unter solchen Umständen kann es länger dauern oder sogar unmöglich sein, dass der Fonds einen Teil seiner Vermögenswerte wiedererlangt (unter extremen Umständen wie der rückwirkenden Anwendung von Gesetzen und/oder Betrug und/oder der nicht ordnungsgemäßen Eintragung von Eigentumsrechten), was zu erheblichen Verlusten für den Fonds führen und sich folglich nachteilig auf die Anlage eines Anlegers in den Fonds auswirken kann. Das Verwahrungsrisiko kann sich sowohl auf Vermögenswerte als auch auf Sicherheiten beziehen.

Steuerliche Risiken durch Wertabsicherungsgeschäfte für wesentlich beteiligte Anleger

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus inländischen eigenkapitalähnlichen Genussrechten, die der Anleger originär erzielt, ganz oder teilweise nicht anrechenbar bzw. erstattungsfähig ist. Die Kapitalertragssteuer wird voll angerechnet bzw. erstattet, wenn (i) der Anleger deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge (insgesamt 91 Tage) ununterbrochen 45 Tage hält und (ii) in diesen 45 Tagen ununterbrochen das Risiko aus einem sinkenden Wert der Anteile oder Genussrechte Risiken von mindestens 70 % trägt (sogenannte 45-Tage-Regelung). Weiterhin darf für die Anrechnung der Kapitalertragssteuer keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren Vergütung der Kapitalerträge an eine andere Person (z.B. durch Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte) bestehen. Daher können Kurssicherungs- oder Termingeschäfte schädlich sein, die das Risiko aus deutschen Aktien oder deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten unmittelbar oder mittelbar absichern. Kurssicherungsgeschäfte über Wert- und Preisindices gelten dabei als mittelbare Absicherung. Soweit der Fonds als nahestehende Person des Anlegers anzusehen ist und Absicherungsgeschäfte tätigt, können diese dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger die 45-Tage-Regelung deshalb nicht einhält.

Im Falle des Nichteinbehalts von Kapitalertragsteuer auf entsprechende Erträge, die der Anleger originär erzielt, können Absicherungsgeschäfte des Fonds dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger die Kapitalertragsteuer an das Finanzamt abzuführen hat.

c) Derivate

Der AIFM darf verschiedenste Formen von Derivaten einsetzen, die ggf. auch mit anderen Vermögensgegenständen kombiniert sein können. Zudem kann der AIFM auch Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erwerben, in die ein oder mehrere Derivate eingebettet sind („Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente“). Derivate beziehen sich auf Basiswerte, die für den Fonds erworben werden dürfen. Diese Basiswerte können sowohl die in § 4 des Verwaltungsreglements aufgeführten zulässigen Instrumente als auch Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sein. Zu den Derivaten bzw. den Finanzinstrumenten mit derivativer Komponenten zählen insbesondere Futures, Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die nicht dort gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern es sich bei den Basiswerten um Vermögensgegenstände, die für den Fonds erworben werden dürfen oder um Finanzindices im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16 EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf. Die Finanzindices im vorgenannten Sinn umfassen insbesondere Indices auf Währungen, auf Wechselkurse, auf Zinssätze, auf Kurse und Gesamtergebnisse auf Zinsindices sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktienindices und Indices, die die in § 4 des Verwaltungsreglements aufgezählten zulässigen Instrumente zum Gegenstand haben, sowie Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices.

Um jedweden Zweifel auszuschließen, werden keine derivativen Transaktionen eingegangen, die eine Lieferung einer Komponente der als Basiswerte fungierenden Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices erfordern.

Darüber hinaus sind bei OTC-Derivaten die nachfolgenden Bedingungen zu erfüllen:

- a) Die Kontrahenten müssen Finanzinstitutionen erster Ordnung sein, die auf derartige Transaktionen spezialisiert sind und zudem mit einem Rating einer anerkannten Rating Agentur (wie z.B. Moody's, S&P oder Fitch) von mindestens Baa3 (Moody's), BBB- (S&P oder Fitch) bewertet wurden. Sie müssen einer Aufsichtsbehörde unterstehen. Es bestehen keine weiteren Einschränkungen in Bezug auf den Rechtsstatus oder das Ursprungsland.
- b) Die OTC-Derivate müssen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit zu einem angemessenen Wert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Die Transaktionen müssen auf der Grundlage standardisierter Verträge getätigt werden.
- d) Die Transaktionen unterliegen den im nachstehenden Kapitel „Grundsätze zur Sicherheitenverwaltung (Collateral Management)“ beschriebenen Grundsätzen des AIFM.
- e) Der Kauf oder Verkauf dieser Instrumente anstelle von an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelten Instrumenten muss nach Einschätzung des AIFM für die Anleger von Vorteil sein. Der Einsatz von OTC-Derivaten ist insbesondere dann von Vorteil, wenn er eine laufzeitkongruente und damit kostengünstigere Absicherung von Vermögenswerten ermöglicht.

Beispiele für die Funktionsweise ausgewählter Derivate, die der Fonds und ggf. auch Anteilklassen je nach Ausgestaltung der jeweiligen Anlagerichtlinien einsetzen können:

Optionen

Der Kauf einer Kauf- bzw. Verkaufsoption beinhaltet das Recht, einen bestimmten Basiswert für einen festgelegten Preis an einem zukünftigen Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist zu kaufen oder zu verkaufen bzw. einen bestimmten Vertrag einzugehen oder aufzulösen. Hierfür ist eine Optionsprämie zu entrichten, die unabhängig davon anfällt, ob die Option ausgeübt wird.

Der Verkauf einer Kauf- bzw. Verkaufsoption, für die der Verkäufer eine Optionsprämie erhält, beinhaltet die Verpflichtung, einen bestimmten Basiswert für einen festgelegten Preis an einem zukünftigen Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist zu verkaufen oder zu kaufen bzw. einen bestimmten Vertrag einzugehen oder aufzulösen.

Termingeschäfte

Ein Terminkontrakt ist ein gegenseitiger Vertrag, der die Vertragsparteien berechtigt beziehungsweise verpflichtet, einen bestimmten Basiswert zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem bereits im Voraus bestimmten Preis abzunehmen oder zu liefern bzw. einen entsprechenden Barausgleich zur Verfügung zu stellen. Dabei ist regelmäßig nur jeweils ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße sofort zu leisten („Einschuss“).

Differenzkontrakte

Ein Differenzkontrakt ist ein Vertrag zwischen dem AIFM und einem Kontrahenten. Üblicherweise wird eine Partei als „Käufer“ und die andere als „Verkäufer“ bezeichnet, wobei im Vertrag festgelegt wird, dass der Verkäufer die Differenz zwischen dem aktuellen Wert eines Vermögensgegenstandes und dessen Wert zum Vertragszeitpunkt an den Käufer bezahlen wird. (Ist die Differenz negativ, wird diese stattdessen vom Käufer an den Verkäufer bezahlt.) Differenzkontrakte können eingegangen werden, um von steigenden Preisen (Long-Positionen) bzw. fallenden Preisen (Short-Positionen) der im Fonds zugrunde liegenden Finanzinstrumente zu profitieren und werden häufig zur Spekulation an diesen Märkten eingesetzt. Bei der Anwendung auf Aktien stellt ein solcher Vertrag beispielsweise ein Aktienderivat dar, das es dem Fondsmanager ermöglicht, auf Aktienkursbewegungen zu spekulieren, ohne die Basisaktien selbst im Eigentum zu halten.

Swaps

Unter einem Swap versteht man ein Tauschgeschäft, bei dem die dem Geschäft zugrunde liegenden Bezugsgrößen zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden. Der AIFM kann für den Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze insbesondere zins-, währungs-, aktien-, renten- und geldmarktbezogene Swapgeschäfte als auch Credit Default-Swapgeschäfte eingehen. Die von dem AIFM an die Gegenseite und umgekehrt zu leistenden Zahlungen werden unter Bezugnahme auf das jeweilige Instrument und einen vereinbarten Nominalbetrag berechnet.

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein eventuelles Kreditausfallrisiko wirtschaftlich auf andere zu übertragen. Credit Default Swaps können u. a. zur Absicherung von Bonitätsrisiken aus von dem Fonds erworbenen Anleihen (z. B. Staats- oder Unternehmensanleihen) eingesetzt werden. Regelmäßig wird der Vertragspartner im Falle im Vorfeld festgelegter Ereignisse, wie z. B. der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten, zur Abnahme des Basiswerts zu einem vereinbarten Preis oder zum Barausgleich verpflichtet sein. Als Gegenleistung für die Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Käufer des Credit-Default-Swaps eine Prämie an den Vertragspartner.

OTC-Derivatgeschäfte

Der AIFM darf sowohl Geschäfte in Derivaten tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch sogenannte over-the-counter-Geschäfte (OTC-Geschäfte). Bei OTC-Geschäften schließen die Kontrahenten direkt individuell ausgehandelte, nicht standardisierte Vereinbarungen ab, die die Rechte und Pflichten der Vertragspartner beinhalten. OTC-Derivate sind häufig nur begrenzt liquide und können relativ hohen Kursschwankungen unterliegen.

Beim Einsatz von Derivaten zur Absicherung des Fondsvermögens wird versucht, das in einem Vermögensgegenstand des Fonds liegende wirtschaftliche Risiko für den Fonds weitestgehend zu reduzieren (Hedging). Dies führt aber gleichzeitig dazu, dass bei einer positiven Entwicklung des abgesicherten Vermögensgegenstands der Fonds nicht mehr an dieser positiven Entwicklung partizipieren kann.

Bei dem Einsatz von Derivaten zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels geht der Fonds zusätzliche Risikopositionen ein, welche von den Merkmalen sowohl des jeweiligen Derivates als auch des zugrunde liegenden Basiswerts abhängen. Engagements in Derivaten können Hebelwirkungen unterliegen, sodass sich bereits eine kleine Anlage in Derivaten erheblich auch negativ auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken kann.

Ein Engagement in Derivaten ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen der Fonds nicht unterläge, falls diese Strategien nicht angewendet würden.

Mit der Anlage in Derivaten sind spezifische Risiken verbunden und es besteht keine Garantie, dass eine bestimmte Annahme des Fondsmanagements letztlich zutrifft oder dass eine Anlagestrategie unter Einsatz von Derivaten erfolgreich sein wird. Der Einsatz von Derivaten kann mit erheblichen bzw. – je nach Ausgestaltung des jeweils eingesetzten Derivates – theoretisch auch unbegrenzten Verlusten verbunden sein. Die Risiken stehen im Wesentlichen im Zusammenhang mit dem allgemeinen Marktrisiko, dem Erfolgsrisiko, dem Liquiditätsrisiko, dem Bonitätsrisiko, dem Abwicklungsrisiko, dem Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen und dem Kontrahentenrisiko. Hervorgehoben werden kann in diesem Zusammenhang:

- Eingesetzte Derivate können fehlerhaft oder – bedingt durch verschiedene Bewertungsmethoden – unterschiedlich bewertet sein.
- Die Korrelation zwischen den Werten der eingesetzten Derivate einerseits und den Kursbewegungen der damit abgesicherten Positionen andererseits oder auch die Korrelation unterschiedlicher Märkte / Positionen bei derivativer Absicherung über nicht exakt der abzusichernden Position entsprechende Basiswerte kann unvollständig sein mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen tatsächlich nicht erreicht wird.

- Das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem fest vorgegebenen Zeitpunkt kann mit der Folge verbunden sein, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll und wünschenswert wäre.
- OTC-Märkte können besonders illiquide und von hohen Kursschwankungen geprägt sein. Beim Einsatz von OTC-Derivaten kann es daher vorkommen, dass diese Derivate nicht zu einem angemessenen Zeitpunkt und / oder zu einem angemessenen Preis veräußert oder geschlossen werden können.
- Es kann die Gefahr bestehen, Basiswerte, die als Bezugsgrößen derivativer Instrumente dienen, zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht kaufen bzw. verkaufen zu können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen zu müssen.

Wertpapierpensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte

Für den Fonds werden keine Wertpapierpensions- und Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen.

Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte (Buy-/Sell-back-Geschäfte)/Verkaufs-/Rückkaufgeschäfte (Sell-/Buy-back-Geschäfte)/Lombardgeschäfte

Für den Fonds werden keine Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte und oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte abgeschlossen.

Für den Fonds werden keine Lombardgeschäfte abgeschlossen.

Total Return Swaps (TRS) und Finanzinstrumente mit ähnlichen Eigenschaften

Für den Fonds werden keine Total Return Swaps (TRS) und Finanzinstrumente mit ähnlichen Eigenschaften einschließlich Differenzkontrakten bzw. CFDs abgeschlossen. Mögliche Auswirkungen des Einsatzes von Techniken und Instrumenten auf die Wertentwicklung des Fonds

Der Einsatz von Techniken und Instrumenten kann positive oder negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben.

Der Fonds kann Derivate zu Absicherungszwecken (Hedging) einsetzen. Dies kann sich in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das Risikoprofil des Fonds niederschlagen. Hedging kann insbesondere auch zur Darstellung der verschiedenen währungsgesicherten Anteilsklassen eingesetzt werden und damit das Risikoprofil der jeweiligen Anteilsklasse prägen.

Darüber hinaus kann der Fonds Derivate auch in spekulativer Hinsicht zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels, namentlich zur Darstellung des Risikoprofils des Fonds und zur Erhöhung des Investitionsgrades über den Investitionsgrad eines voll in Wertpapieren investierten Fonds hinaus, einsetzen. Bei der Darstellung des Risikoprofils durch Derivate werden Direktinvestitionen z. B. in Wertpapiere durch Derivate ersetzt oder auch – das Risikoprofil des Fonds mitgestaltend – bestimmte Komponenten der Anlageziele und -grundsätze des Fonds auf der Grundlage von Derivaten verwirklicht, z. B. indem Währungsengagements durch Derivate abgebildet werden, was sich in der Regel nicht wesentlich auf das Risikoprofil des Fonds auswirkt. Insbesondere wenn das Anlageziel des Fonds darauf lautet, dass der Fondsmanager mit der Absicht der Zusatzertragserzielung zudem separate Währungsrisiken in Bezug auf bestimmte Fremdwährungen und/oder separate Risiken in Bezug auf Aktien-, Renten- und/oder Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindices übernehmen kann, basieren diese Komponenten der Anlageziele und -grundsätze hauptsächlich auf Derivaten. Setzt der Fonds Derivate zur Erhöhung des Investitionsgrades ein, strebt er dabei über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum betrachtet ein Risikoprofil an, das bezogen auf einen derivatefreien Fonds mit vergleichbarem Profil eventuell ein wesentlich höheres Marktrisiko aufweist. Dabei verfolgt der AIFM einen risikokontrollierten Ansatz.

Der Einsatz von Wertpapierpensions- und Wertpapierleihgeschäften hat zusätzliche Erlöse für den Fonds zur Folge, indem die Leihgebühr vom jeweiligen Kontrahenten bezahlt wird. Aus dem Einsatz von Wertpapierleihgeschäften ergeben sich jedoch auch gewisse Risiken für den Fonds, die zu Verlusten des Fonds führen können, z. B. bei einem Ausfall des Kontrahenten der Wertpapierleihgeschäfte.

Wertpapierpensionsgeschäfte werden entweder, zumeist kurzfristig, zu Investitionszwecken oder zur Liquiditätsbeschaffung für den Fonds eingesetzt. Wenn der Fonds Wertpapierpensionsgeschäfte als Pensionsnehmer eingeht, erhält er zusätzliche Liquidität, die gemäß der Anlagepolitik des Fonds voll investiert werden kann. Unter diesen Umständen muss der Fonds seiner Rückkaufverpflichtung nachkommen, ungeachtet dessen, ob durch den Einsatz der durch die Wertpapierpensionsgeschäfte erzielten Liquidität Verluste oder Gewinne für den Fonds erzielt wurden. Wenn der

Fonds Wertpapierpensionsgeschäfte als Pensionsgeber eingeht, reduziert er seine Liquidität, die nicht für andere Investitionen verwendet werden kann.

Strategie für direkte und indirekte operationelle Kosten/Gebühren für Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Direkte und indirekte operationelle Kosten und Gebühren, die sich aus den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung oder aus Wertpapierpensions- oder Wertpapierleihgeschäften ergeben, können von den Erträgen für den Fonds aus den entsprechenden Geschäften abgezogen werden (z.B. als Ergebnis von Revenue Sharing Agreements). Diese Kosten und Gebühren sollten keine versteckten Erträge enthalten. Alle Erträge von solchen Transaktionen, abzüglich der direkten und indirekten Kosten und Gebühren, werden an den Fonds gezahlt. Die Unternehmen, an die direkte und indirekte Kosten und Gebühren gezahlt werden können, umfassen Banken, Anlageberater, Broker und Händler, Wertpapierleihe-Agenten oder andere Finanzinstitute und Intermediäre und können verbundene Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft, des AIFM oder Verwahrstelle sein.

Grundsätze zur Sicherheitenverwaltung (Collateral Management)

Beim Eingehen von Geschäften mit OTC-Derivaten und beim Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung (u.a. auch bei Geschäften im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften und (umgekehrten) Wertpapierpensionsgeschäften) beachtet der AIFM im Einklang mit dem CSSF Rundschreiben 14/592 vom 30. September 2014 die nachfolgend aufgeführten Grundsätze, sofern Sicherheiten zur Reduzierung des Kontrahentenrisikos eingesetzt werden. Sofern die Besicherung von Geschäften mit OTC-Derivaten nicht rechtlich zwingend erforderlich ist, steht der Umfang der erforderlichen Besicherung im Ermessen des AIFM.

Die Risikopositionen, die sich für eine Gegenpartei aus Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, sind bei der Berechnung der Grenzen für das Kontrahentenrisiko gemäß § 6 Nr. 1 bis 4 des Verwaltungsreglements zu kombinieren.

Alle Vermögensgegenstände, die der Fonds im Zusammenhang mit Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung erhält, sind zum Zwecke der nachfolgend aufgeführten Grundsätze als Sicherheit zu betrachten und sollten die dort aufgeführten Kriterien erfüllen.

- Liquidität: Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen gemäß § 6 Nr. 9 des Verwaltungsreglements erfüllen.
- Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich bewertet werden. Vermögensgegenstände, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
- Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.
- Laufzeit: Die Laufzeit der Sicherheiten, welche entgegengenommen werden dürfen, soll mit derjenigen der verzinslichen Wertpapiere, die im Rahmen der Anlagepolitik für den Fonds erworben werden dürfen, vergleichbar sein.
- Korrelation: Entgegengenommene Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
- Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration gilt als erfüllt, wenn der Fonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettofondsvermögens entspricht. Wenn der Fonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20 %-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.
- Der Fonds sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
- Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.
- Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur
 - als Sicherheiten bei Rechtsträgern gemäß § 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements angelegt werden;
 - in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;

- für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der Fonds jederzeit den vollen aufgelaufenen Geldbetrag zurückfordern kann; oder
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Reinvestierte Barsicherheiten sollten gemäß den Anforderungen zur Risikostreuung an unbare Sicherheiten gestreut werden. Die Reinvestition von Barsicherheiten entbindet den Fonds nicht davon, erhaltene Barsicherheiten in voller Höhe zurückzuzahlen, d. h. aus der Reinvestition entstehende potenzielle Verluste sind vom Fonds zu tragen.

Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z.B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.

In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des Fonds verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keiner Verbindung steht.

Wenn der Fonds Sicherheiten von mindestens 30 % des Nettofondsvermögens entgegennimmt, kommt eine angemessene Stressteststrategie zur Anwendung, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit der Fonds das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann. Die Strategie für Liquiditätsstresstests sollte mindestens Vorgaben zu folgenden Aspekten beinhalten:

- a) Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse;
- b) empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoeinschätzungen;
- c) Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwelle(n);
- d) Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

Der Fonds verfügt über eine eindeutige Haircut-Strategie, die auf alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögensgegenständen abgestimmt ist. Der Abschlag („Haircut“) ist ein Prozentsatz, um den der Marktwert der Sicherheiten reduziert wird. In der Regel zieht die Verwaltungsgesellschaft die Haircuts vom Marktwert der Sicherheiten ab, um sich vor Kredit-, Zins-, Währungs- und Liquiditätsrisiken während der Zeit zwischen dem Abrufen von Sicherheiten zu schützen. Der Haircut hängt im Allgemeinen von Faktoren wie der Kursvolatilität der jeweiligen Anlageklasse, der voraussichtlichen Zeit für die Liquidation des Vermögenswerts, der Fälligkeit des Vermögenswerts und der Kreditwürdigkeit des Emittenten ab.

Die folgenden Mindestabschlagssätze finden für die jeweiligen Vermögensgegenstände Anwendung:

Barmittel (kein Haircut); Schuldverschreibungen von Regierungen, Zentralbanken und/oder supranationale Einrichtungen mit Investment Grade Rating (Haircut mindestens 0,5 % des Marktwerts); andere von Unternehmen mit Investment Grade Rating ausgestellte Schuldverschreibungen (Haircut mindestens 2 % des Marktwerts), Schuldverschreibungen in Form von High Yield-Anlagen (Haircut mindestens 10 % des Marktwerts); Aktien (Haircut mindestens 6 % des Marktwerts).

Ein volatiler (aufgrund längerer Duration oder anderer Faktoren), weniger liquider Vermögenswert hat typischerweise einen höheren Haircut. Haircuts werden mit Genehmigung der Risikomanagementfunktion definiert und können sich je nach den sich ändernden Marktbedingungen ändern. Haircuts können sich abhängig von dem zugrunde liegenden Transaktionstyp unterscheiden, z.B. die für OTC-Derivate angewandten Haircuts können sich von den für Wertpapierleihgeschäften angewandten Haircuts unterscheiden. Aktien werden in der Regel nur als Sicherheiten akzeptiert, wenn sie in maßgeblichen Aktienindizes enthalten sind. Zusätzliche (additive) Bewertungsabschläge gelten für Schuldverschreibungen mit einer verbliebenen Restlaufzeit von mehr als 10 Jahren. Zusätzliche (additive) Bewertungsabschläge gelten für Barmittel und als Sicherheiten erhaltene Wertpapiere, die auf eine von der Basiswährung des Fonds abweichende Währung lauten.

Ausgabe von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten

Der AIFM ist für die ordnungsgemäße Bewertung der Vermögenswerte des Fonds verantwortlich.

Der Nettoinventarwert wird an jedem Freitag und zusätzlich am letzten Geschäftstag eines jeweiligen Monats ermittelt, die gleichzeitig in Luxemburg und Frankfurt am Main Bankarbeits- und Börsentage sind („Bewertungstage“). Sofern ein Freitag kein Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist, findet die Bewertung am nächstmöglichen

Geschäftstag, der gleichzeitig in Luxemburg und Frankfurt am Main ein Bankarbeits- und Börsentag ist, statt. Eine außerordentliche Bewertung kann jederzeit erfolgen.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Anteile können bei der Register- und Transferstelle, den unter „Ihre Partner“ aufgeführten Zahlstellen sowie durch Vermittlung anderer Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsgesellschaften erworben werden.

Anteilkaufaufträge werden von den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften und Zahlstellen im Auftrag des jeweiligen Zeichners an die Register- und Transferstelle weitergeleitet.

Die Verwaltungsgesellschaft macht den Erwerb von Anteilen bestimmter Anteilklassen, deren Erwerb bestimmten Voraussetzungen unterliegt (z.B. Eigenschaft als institutioneller Anleger etc.) von der vorherigen Unterzeichnung einer Erklärung des Endanlegers oder desjenigen, der die Anteile für Rechnung bzw. namens und für Rechnung des Endanlegers erwirbt, bezüglich der Erfüllung dieser Voraussetzungen durch den Endanleger abhängig. Der Text der entsprechenden Erklärung ist bei distributionoperations@allianzgi.com sowie bei den entsprechenden Vertriebsgesellschaften und Zahlstellen erhältlich. Diese Erklärung ist vor Anteilsenerwerb an die in jenem Text aufgeführte Adresse zu übersenden und muss auch vor Anteilsenerwerb bei dieser eingegangen sein.

Anteile des Fonds werden von der Register- und Transferstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Der Ausgabepreis ist der ermittelte Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines ggf. anfallenden, der Abgeltung der Ausgabekosten dienenden Ausgabeaufschlags. Der Ausgabepreis kann auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden, je nach Vorgabe der Verwaltungsgesellschaft. Der Ausgabeaufschlag wird an die Vertriebspartner abgeführt. Ggf. in einem Land, in dem die Anteile ausgegeben werden, anfallende Stempelgebühren oder andere Belastungen gehen zulasten des Anteilinhabers.

Anteilkaufaufträge, die an einem Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main vor dem Bewertungstag bis 18.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit („MEZ“) bzw. mitteleuropäischer Sommerzeit („MESZ“) bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften, den Zahlstellen oder bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden mit dem – zum Zeitpunkt der Anteilkaufauftragserteilung noch unbekanntem – an diesem Bewertungstag festgestellten Ausgabepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufaufträge werden mit dem – zum Zeitpunkt der Anteilkaufauftragserteilung ebenfalls noch unbekanntem – Ausgabepreis des nächsten Bewertungstags abgerechnet.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt an die Register- und Transferstelle zu zahlen. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine abweichende valutarische Zahlung zu akzeptieren. Diese darf jedoch zehn Bewertungstage nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt nicht überschreiten.

Auf Wunsch des Anteilinhabers kann der Ausgabepreis in jeder anderen frei konvertierbaren Währung gezahlt werden; alle im Zusammenhang mit dem Währungsumtausch anfallenden Wechselgebühren und -kosten trägt der jeweilige Anteilinhaber.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Register- und Transferstelle von dieser im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft ausgegeben und im Fall der Ausgabe von Anteilzertifikaten, unverzüglich in entsprechendem Umfang auf einem vom Zeichner anzugebenden Depot gutgeschrieben.

Beim Erwerb über ggf. in Italien vorhandene Zahlstellen kann eine solche Zahlstelle neben einem ggf. anfallenden Ausgabeaufschlag auch eine Transaktionsgebühr von 75,00 EUR pro Transaktion erheben; es steht einer solchen Zahlstelle frei, eine niedrigere Transaktionsgebühr zu erheben.

Die genannten Kosten können insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage in Anteilen des Fonds reduzieren oder sogar aufzehren; es kann sich daher eine längere Anlagedauer empfehlen. Werden Anteile über andere Stellen als die Register- und Transferstelle sowie die Zahlstellen erworben, können zusätzliche Kosten anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen auf Antrag des Zeichners Anteile gegen die Sacheinbringung von Wertpapieren und sonstigen Vermögensgegenständen ausgeben. Dabei wird vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere oder anderen Vermögensgegenstände den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds entsprechen. Der Abschlussprüfer des Fonds erstellt ein Bewertungsgutachten, das jedem Anleger am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Einsicht zur Verfügung steht. Die Kosten für eine solche Sacheinbringung trägt der entsprechende Zeichner.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, Anteilkaufaufträge ganz oder teilweise (z. B. bei Verdacht des Vorliegens eines auf Market Timing basierenden Anteilkaufauftrags) zurückzuweisen. Etwa bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet. Der Erwerb von Fondsanteilen zum Zwecke des Betreibens von Market Timing oder ähnlichen Praktiken ist unzulässig; die Verwaltungsgesellschaft behält sich explizit das Recht vor, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die übrigen Anleger vor Market Timing oder ähnlichen Praktiken zu schützen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem das Recht, jederzeit und ohne vorherige Ankündigung die Ausgabe von Fondsanteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen. Etwa bereits geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen unverzüglich zurückerstattet.

In der Zeit, in der die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil nach Artikel 10 des Verwaltungsreglements von der Verwaltungsgesellschaft ausgesetzt wurde, werden keine Anteile ausgegeben. Sofern die Ausgabe von Anteilen ausgesetzt wurde, werden eingegangene Anteilkaufaufträge am ersten Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzung abgerechnet.

Jeder Anteilkaufauftrag ist unwiderruflich, außer im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil nach Artikel 10 dieses Verwaltungsreglements während dieser Aussetzung.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anleger seine Anteilhaberrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Anleger über eine Zwischenstelle in einen Fonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können ggf. bestimmte Anteilhaberrechte nicht unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

d) Befugnis zur Stornierung eines Anteilkaufauftrags bei nicht erfolgter Zahlung

Wenn der Ausgabepreis nicht rechtzeitig bezahlt wird, kann der Anteilkaufauftrag verfallen und auf Kosten der Investoren bzw. deren Vertriebsgesellschaften storniert werden. Wenn die Zahlung nicht bis zum Abrechnungstermin eingeht, kann dies dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft einen Prozess gegen den säumigen Investor oder die Vertriebsgesellschaft anstrengt oder etwaige Kosten bzw. Verluste, die dem Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft entstanden sind, mit der ggf. bestehenden Beteiligung des Investors am Fonds verrechnet. In jedem Fall behält die Verwaltungsgesellschaft Transaktionsbestätigungen und erstattungsfähige Beträge unverzinst bis zum Eingang der Überweisung ein.

e) Rücknahme von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten

Die Anteilhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme der Anteile über die jeweiligen depotführenden Stellen, die Vertriebsgesellschaften, die Register- und Transferstelle oder die Zahlstellen verlangen; die Verwaltungsgesellschaft ist entsprechend verpflichtet, an jedem Bewertungstag die Anteile zum Rücknahmepreis für Rechnung des Fonds zurückzunehmen. Rücknahmepreis ist der ermittelte Nettoinventarwert pro Anteil abzüglich eines ggf. anfallenden, zur Verfügung der Verwaltungsgesellschaft stehenden Rücknahmeabschlags. Der Rücknahmepreis kann auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden. Der Rücknahmepreis kann höher oder niedriger sein als der gezahlte Ausgabepreis.

Rücknahmeabschläge werden als Prozentsatz des Nettoinventarwerts pro Anteil berechnet und können an Vertriebspartner abgeführt werden. Derzeit wird bis auf Weiteres kein Rücknahmeabschlag erhoben.

Rücknahmeaufträge werden von den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften und Zahlstellen im Auftrag des jeweiligen Anteilhabers an die Register- und Transferstelle weitergeleitet.

Rücknahmeaufträge, die an einem Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main vor dem Bewertungstag bis 18.00 Uhr MEZ bzw. MESZ bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften, den Zahlstellen oder bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden mit dem – zum Zeitpunkt der Rücknahmeauftragserteilung noch unbekanntem – an diesem Bewertungstag festgestellten Rücknahmepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Rücknahmeaufträge werden mit dem – zum Zeitpunkt der Rücknahmeauftragserteilung ebenfalls noch unbekanntem – Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstags abgerechnet.

Zahlungen im Zusammenhang mit einer Rücknahme von Anteilen erfolgen regelmäßig innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt, allerdings spätestens innerhalb von zehn Bewertungstagen nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt. Die Register- und Transferstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere, von der Register- und Transferstelle nicht zu vertretende Umstände (z.B. Feiertage in Ländern, in denen Anleger oder zur Abwicklung der Zahlung eingeschaltete Intermediäre bzw. Dienstleister ihren Sitz haben) der Überweisung des Rücknahmepreises entgegenstehen.

Auf Wunsch des Anteilinhabers können die Rücknahmeerlöse in jeder anderen frei konvertierbaren Währung ausgezahlt werden; alle im Zusammenhang mit dem Währungsumtausch anfallenden Wechselgebühren und -kosten trägt der jeweilige Anteilinhaber.

Bei der Anteilrückgabe über ggf. in Italien vorhandene Zahlstellen kann eine solche Zahlstelle neben einem ggf. anfallenden Rücknahmeabschlag auch eine Transaktionsgebühr von 75,00 EUR pro Transaktion erheben; es steht einer solchen Zahlstelle frei, eine niedrigere Transaktionsgebühr zu erheben.

Die genannten Kosten können insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage in Anteilen des Fonds reduzieren oder sogar aufzehren; es kann sich daher eine längere Anlagedauer empfehlen. Werden Anteile (auch) über andere Stellen als die Register- und Transferstelle, die Verwaltungsgesellschaft sowie die Zahlstellen zurückgegeben, können zusätzliche Kosten anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen mit dem Einverständnis des Anteilinhabers Anteile des Fonds gegen die Übertragung von Wertpapieren oder anderen Vermögensgegenständen aus den Vermögensgegenständen des Fonds zurücknehmen. Der Wert der zu übertragenden Vermögensgegenstände muss dem Wert der zurückzunehmenden Anteile am Bewertungstag entsprechen. Umfang und Art der zu übertragenden Wertpapiere oder sonstigen Vermögensgegenstände werden auf einer angemessenen und vernünftigen Grundlage ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anleger bestimmt. Diese Bewertung muss in einem besonderen Bericht des Abschlussprüfers bestätigt werden. Die Kosten für eine solche Übertragung trägt der entsprechende Anteilinhaber.

Anteile des Fonds werden nicht zurückgenommen, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil von der Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 10 des Verwaltungsreglements ausgesetzt wurde. Sofern die Nettoinventarwertberechnung ausgesetzt wurde, werden eingegangene Rücknahmeaufträge am ersten Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzung abgerechnet.

Bei massivem Rücknahmeverlangen bleibt es der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach vorheriger Zustimmung der Verwahrstelle die Anteile erst zum dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anteilinhaber entsprechende Vermögensgegenstände veräußert hat. Ein massives Rücknahmeverlangen im vorgenannten Sinne liegt vor, wenn an einem Bewertungstag 10 % oder mehr der im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds zurückgegeben werden sollen.

Jeder Rücknahmeauftrag ist unwiderruflich, außer im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil nach Artikel 10 des Verwaltungsreglements während dieser Aussetzung sowie im Fall einer verzögerten Anteilrücknahme während dieser Rücknahmeverzögerung.

f) Ertragsermittlung und Verwendung der Erträge

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt jedes Jahr, ob, wann und in welcher Höhe für den Fonds eine Ausschüttung entsprechend den im Großherzogtum Luxemburg gültigen Bestimmungen erfolgt.

Die zur Ausschüttung verwendbaren Erträge werden ermittelt, indem von den angefallenen Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Zielfondsanteilen sowie den Entgelten aus Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – die zu zahlenden Vergütungen, Gebühren, Steuern und sonstigen Ausgaben abgezogen werden.

Die derzeitige Ausschüttungspolitik sieht vor, dass grundsätzlich jährlich nach Abzug der Kosten, im Wesentlichen die im oben genannten Sinn zur Ausschüttung verwendbaren Erträge des entsprechenden Zeitraums ausgeschüttet werden. Ungeachtet dessen kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, auch realisierte Kapitalgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie nicht realisierte Kapitalgewinne und das Kapital gemäß Artikel 16 in Verbindung mit Artikel 23 des Gesetzes auszuschütten. Derzeit ist grundsätzlich eine Ausschüttung zum 15. April eines Kalenderjahres vorgesehen. Fällt der Ausschüttungstermin auf ein Wochenende oder einen Bankfeiertag, gilt für

die Ausschüttung der nächstfolgende Bankarbeitstag. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch Zwischenausschüttungen festsetzen.

Keinesfalls können Ausschüttungen erfolgen, sofern der Inventarwert des Fonds als Folge der Ausschüttung unter EUR 1.250.000,00 fallen würde.

Zahlungen im Zusammenhang mit ggf. erfolgenden Ausschüttungen erfolgen in der Fondswährung derzeit regelmäßig innerhalb von zwei Bankarbeits- und Börsentagen in Frankfurt am Main und Luxemburg nach dem Ausschüttungstag, jeweils allerdings spätestens innerhalb von zehn Bankarbeits- und Börsentagen in Frankfurt am Main und Luxemburg nach dem jeweiligen Ausschüttungstag. Die Register- und Transferstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere, von der Register- und Transferstelle nicht zu vertretende Umstände (z.B. Feiertage in Ländern, in denen Anleger oder zur Abwicklung der Zahlung eingeschaltete Intermediäre bzw. Dienstleister ihren Sitz haben) der Überweisung der Ausschüttung entgegenstehen.

Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach Veröffentlichung der Ausschüttungserklärung geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten der Anteilklasse. Ungeachtet dessen ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, Ausschüttungsbeträge, die nach Ablauf dieser Verjährungsfrist geltend gemacht werden, zulasten der Anteilklasse an die Anteilinhaber auszuzahlen.

g) Anwendbares Recht und Vertragssprache

Der Fonds unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehung zwischen den Anteilhabern und der Verwaltungsgesellschaft.

Die deutsche Fassung des Verkaufsprospekts, des Verwaltungsreglements sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist verbindlich.

Vergütungspolitik

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik, einschließlich einer Beschreibung der Methoden zur Berechnung von Vergütungen und Zuwendungen, sowie Angaben zu den Personen, die für die Zuteilung von Vergütungen und Zuwendungen zuständig sind, und die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses sind auf der Webseite www.carnegroup.com im Abschnitt „Policies and Procedures“ verfügbar. Auf Verlangen wird die Vergütungspolitik kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen und der Satzung der Verwaltungsgesellschaft nicht vereinbar sind.

Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielsetzungen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger dieser OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, welcher der Haltedauer, die den Anlegern der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung der OGAW und ihre Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungsstruktur geschaffen, bei der die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen und der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung genügend hoch ist. Da die Festlegung des variablen Vergütungsanteils zur Gänze Ermessenssache ist, verfügt die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Handhabung der variablen Vergütungskomponente über völlige Flexibilität, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten. Das bedeutet, dass die variable Vergütung nur dann ausgezahlt wird, wenn sie angesichts der Finanzlage der Verwaltungsgesellschaft und der Carne Gruppe insgesamt tragbar und aufgrund der Leistung der Verwaltungsgesellschaft und der jeweils betreffenden Person gerechtfertigt ist. Bei einem schwachen oder negativen Ergebnis der Verwaltungsgesellschaft wird bei der Zuteilung der variablen Vergütung die aktuelle Gesamtvergütung der jeweiligen Person berücksichtigt. Die variable

Vergütung wird nicht in Form von Instrumenten oder Verfahren gezahlt, die eine Umgehung der Anforderungen der geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen erleichtern.

Gemäß dem Dienstleistungsvertrag der Verwaltungsgesellschaft wird die Verwaltungsgesellschaft mit den täglichen Verwaltungsaufgaben des Fonds betraut und ist dafür verantwortlich, alle operativen Funktionen hinsichtlich der Anlageverwaltung und der Administration des Fonds sowie der Vermarktung und des Vertriebs der Anteile unmittelbar oder über einen Delegierten auszuüben. Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, verschiedene ihrer Funktionen, wie in diesem Verkaufsprospekt genauer beschrieben, zu delegieren. Die Verwaltungsgesellschaft wird Verfahren einsetzen, um zu überprüfen, ob die Ausübung der an die verschiedenen Vertreter übergebenen Mandate gemäß den vereinbarten Bedingungen und unter Einhaltung der geltenden Regeln und Vorschriften erfolgt. Aufgrund ihrer Verwaltungsleistungen hat die Verwaltungsgesellschaft ein Anrecht auf Erhalt von Gebühren für den Fonds, wie in diesem Verkaufsprospekt dargelegt. Diese Gebühren sind monatlich zahlbar und werden anhand des durchschnittlichen Nettovermögens des Fonds für den betreffenden Monat berechnet, sofern nichts anderes angegeben ist.

Börsenzulassung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile des Fonds an der Luxemburger Börse oder anderen Börsen zur Notierung zulassen oder in organisierten Märkten handeln lassen; derzeit hat die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Der Verwaltungsgesellschaft ist bekannt, dass – auch ohne ihre Zustimmung – Anteile des Fonds in bestimmten Märkten gehandelt werden können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein solcher Handel kurzfristig eingestellt wird bzw. der Handel von Anteilen auch an anderen Märkten – ggf. auch kurzfristig – eingeführt wird.

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrundeliegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises sowie weitergehende Auskünfte

Der AIFM trägt Sorge dafür, dass für die Anteilhaber bestimmte Informationen in geeigneter Weise veröffentlicht werden. Dazu zählt insbesondere die Veröffentlichung der Anteilpreise an jedem Bewertungstag.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden im Internet unter <http://www.fundweblibrary.com/public-sector/luxembourg/en/CGFMLux> veröffentlicht und können zudem bei der Verwaltungsgesellschaft, dem AIFM, der OGA-Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den Zahl- und Informationsstellen erfragt werden.

Alle Mitteilungen an die Anleger für den Fonds – sofern zulässig gemäß den Gesetzen und Vorschriften eines Landes, in dem der Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist – werden über <http://www.fundweblibrary.com/public-sector/luxembourg/en/CGFMLux> vorgenommen. Insbesondere gilt dies nicht für die Auflösung oder Zusammenlegung des Fonds, andere Maßnahmen, die in dem Verwaltungsreglement des Fonds und / oder den luxemburgischen Gesetzen aufgeführt sind oder auf Anforderung der CSSF.

Für Fehler oder Unterlassungen in den Preisveröffentlichungen haften weder die Verwaltungsgesellschaft, die OGA-Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle noch die Zahl- und Informationsstellen.

Für weitergehende Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihren Berater oder an die Verwaltungsgesellschaft.

Rechnungslegung

Der Fonds und dessen Bücher werden durch eine Abschlussprüfungsgesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird, geprüft. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht für den Fonds. Binnen zwei Monaten nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahrs veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht für den Fonds. Die Berichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, dem AIFM, der OGA-Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und den Informationsstellen erhältlich. Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Als Rechnungslegungsstandard wird Lux GAAP angewandt.

Besteuerung des Fonds

Das Fondsvermögen wird im Großherzogtum Luxemburg mit einer „Taxe d'Abonnement“ von zurzeit jährlich 0,05 % auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettofondsvermögen besteuert, soweit es nicht in Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits der „Taxe d'Abonnement“ unterliegen. Die Einkünfte des Fonds werden in Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellensteuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle noch ein Fondsmanager werden Quittungen über solche Quellensteuern für einzelne oder alle Anteilinhaber einholen.

Ausschüttungen und Thesaurierungen auf Anteile sowie Wertzuwächse, die mit FCP-Anteilen realisiert wurden, unterliegen im Großherzogtum Luxemburg derzeit – vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze – keinem Quellensteuerabzug. Anteilinhaber, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen im Großherzogtum Luxemburg zurzeit weder Einkommen-, Schenkung-, Erbschaft- noch andere Steuern entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften, sowie ggf. auch die Steuervorschriften des Landes, in dem die Anteile verwahrt werden. Ist sich ein Anleger über seine Steuersituation im Unklaren, wird empfohlen, sich an einen Rechts- oder Steuerberater zu wenden.

Gemeinsamer Meldestandard der OECD

Luxemburg hat am 18. Dezember 2015 den „Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten“, auch bekannt als „Gemeinsamer Meldestandard“ (Common Reporting Standard, „CRS“), in Luxemburger Recht umgesetzt.

Hierbei handelt es sich um einen neuen, einheitlichen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch (Automatic Exchange of Information, „AEOI“), der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Juli 2014 angenommen wurde. Er basiert auf früheren Arbeiten der OECD und der EU, internationalen Standards zur Bekämpfung der Geldwäsche und insbesondere auf dem Modell zwischenstaatlicher Abkommen bezüglich FATCA. Der CRS gibt vor, welche Informationen über Finanzkonten auszutauschen sind, welche Finanzinstitute meldepflichtig sind und welche gemeinsamen Standards der Sorgfaltspflichten von den Finanzinstituten einzuhalten sind.

Gemäß CRS sind teilnehmende Staaten dazu verpflichtet, über bestimmte Informationen von Finanzinstituten über Kunden mit steuerlicher Ansässigkeit außerhalb des Landes Auskunft zu erteilen. Mehr als 90 Staaten haben sich dazu verpflichtet, an diesem Informationsaustausch gemäß CRS teilzunehmen. Am 29. Oktober 2014 hat Luxemburg (zusammen mit 50 weiteren Ländern) diese multilaterale Vereinbarung (Multilateral Competent Authority Agreement on automatic exchange of financial account information "MCAA") unterzeichnet und zusammen mit mehr als 40 weiteren Ländern zu einer vorzeitigen Einführung des CRS verpflichtet. An dem automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten nehmen diejenigen Länder teil, die die MCAA unterzeichnet haben. Für diese Länder mit vorzeitiger Einführung fand per Ende September 2017 der erste Informationsaustausch in Bezug auf Konten, die zum 1. Januar 2016 bestanden, und für Konten von hohem Wert, die zum 31. Dezember 2015 bestanden, statt. Erste Informationen über Konten von natürlichen Personen mit geringem Wert, die zum 31. Dezember 2015 bestanden, sowie Konten von Rechtsträgern werden Ende September 2017 oder Ende September 2018, je nachdem, wann die Finanzinstitute diese als meldepflichtig identifizieren, ausgetauscht.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Fonds grundsätzlich dazu verpflichtet ist, den Namen, die Adresse, den steuerlichen Wohnsitz, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Kontonummer, die Steueridentifikationsnummer(n) einer jeden Person, die im Sinne des CRS als Kontoinhaber gilt, sowie Informationen über die Anlagen eines jeden Anlegers (einschließlich, aber nicht nur, des Werts und der Zahlungen bezüglich dieser Anlagen) gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden offenzulegen, die diese Informationen wiederum mit den ausländischen Steuerbehörden in Gebieten, bei denen es sich um teilnehmende Staaten im Sinne des CRS handelt, austauschen können. Um diesen Verpflichtungen nachzukommen, kann der Fonds von Anlegern zusätzliche Informationen anfordern.

Anleger, die sich weigern, die erforderlichen Informationen gegenüber dem Fonds offenzulegen, können ferner den Luxemburger Steuerbehörden gemeldet werden.

Der Fonds wird die Melde- und Sorgfaltspflichten für Informationen über Finanzkonten erfüllen und den luxemburgischen Steuerbehörden jährlich die erforderlichen Informationen übermitteln, die diese an die Steuerbehörden derjenigen Länder weiterleitet, in denen die betreffende natürliche und/oder juristische Personen ansässig ist.

Der erste Informationsaustausch nach dem MCAA wird erstmals bezogen auf das erste Geschäftsjahr stattfinden.

Jeder potenzielle Anleger sollte seine eigene fachkundige Beratung über die gemäß diesen Vorkehrungen einzuhaltenden Anforderungen einholen.

Quellensteuer und Meldepflicht in den USA gemäß FATCA

Die FATCA-Vorschriften sehen in den USA ein allgemeines, auf Bundesebene geltendes, Melde- und Quellensteuerreglement bezüglich bestimmter aus den USA stammender Erträge (wazu neben anderen Ertragsarten auch Dividenden und Zinsen zählen) sowie bezüglich der Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Eigentum vor, welche einen solchen aus den USA stammenden Ertrag generieren können. Die Regeln sind darauf ausgerichtet, dass eine direkte und indirekte Inhaberschaft bestimmter US-Personen (z. B. US-Staatsbürger und US-Ansässige oder eine in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten gegründete Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft oder ein Trust) an bestimmten Konten und Gesellschaften außerhalb der USA an den US Internal Revenue Service (US-Steuerbehörde) gemeldet wird. Die Verwaltungsgesellschaft kann verpflichtet sein, in Bezug auf Anteilhaber, die die Vorschriften nicht einhalten, Steuern zu einem Satz von 30 % einzubehalten, wenn bestimmte erforderliche Informationen von FFIs nicht bereitgestellt werden. Diese Vorschriften gelten allgemein für bestimmte Zahlungen, die am oder nach dem 1. Juli 2014 vorgenommen werden.

Luxemburg hat ein zwischenstaatliches Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossen (Intergovernmental Agreement „IGA“). Gemäß diesem Abkommen wird die Einhaltung der FATCA-Vorschriften im Rahmen neuer lokaler luxemburgischer Steuergesetze (wie durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 in luxemburgisches Recht umgesetzt) und entsprechender Meldevorschriften und -praktiken durchgesetzt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird von Anteilhabern wahrscheinlich zusätzliche Informationen anfordern, um diese Bestimmungen zu erfüllen. Potenzielle Anteilhaber sollten ihre eigenen Steuerberater bezüglich der jeweils auf sie anwendbaren Anforderungen gemäß FATCA konsultieren. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Informationen, Bestätigungen und sonstigen Unterlagen, die sie von ihren Anlegern (oder in Bezug auf diese) erhält, dem US Internal Revenue Service, Steuerbehörden außerhalb der USA sowie gegebenenfalls anderen Parteien offenlegen, um FATCA, damit verbundene zwischenstaatliche Abkommen oder andere geltende Gesetze oder Vorschriften einzuhalten. Potenziellen Anlegern wird nachdrücklich empfohlen, ihre Steuerberater bezüglich der Anwendbarkeit von FATCA und sonstiger Meldepflichten auf ihre jeweilige Situation zu konsultieren. Falls eine Änderung der Umstände eintritt, muss der Anleger oder Vermittler den Fonds innerhalb von 30 Tagen informieren.

Das Verwaltungsreglement

Das Verwaltungsreglement des Fonds ist integraler Bestandteil dieses Verkaufsprospekts. Das nachstehend aufgeführte Verwaltungsreglement ist in den „Allgemeinen Teil“ und den „Besonderen Teil“ aufgegliedert. Im „Allgemeinen Teil“ finden Sie die rechtlichen Grundlagen sowie die allgemeinen Anlagerichtlinien. Der „Besondere Teil“ des Verwaltungsreglements enthält die fondsspezifischen Angaben und die Anlagepolitik des Fonds.

Allgemeine Informationen

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Fonds unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Hinweis für den Vertrieb im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches

Anteile des Flexible Portfolio dürfen im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) nicht an Privatanleger im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 31 KAGB vertrieben werden.

Die Absicht, Anteile des Flexible Portfolio im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches an professionelle und semiprofessionelle Anleger im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 32 beziehungsweise Nummer 33 KAGB zu vertreiben, wurde der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 321 KAGB angezeigt.

Anteile des Flexible Portfolio dürfen daher in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden an

1. jeden Anleger, der im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2004/39/EG als professioneller Kunde angesehen wird oder auf Antrag als ein professioneller Kunde behandelt werden kann (professioneller Anleger) und an

2. semiprofessionelle Anleger, das heißt an
- a) jeden Anleger,
 - aa) der sich verpflichtet, mindestens 200 000,00 Euro zu investieren,
 - bb) der schriftlich in einem vom Vertrag über die Investitionsverpflichtung getrennten Dokument angibt, dass er sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition bewusst ist,
 - cc) dessen Sachverstand, Erfahrungen und Kenntnisse die Allianz Global Investors GmbH oder die von ihr beauftragte Vertriebsgesellschaft bewertet, ohne von der Annahme auszugehen, dass der Anleger über die Marktkenntnisse und -erfahrungen der in Anhang II Abschnitt I der Richtlinie 2004/39/EG genannten Anleger verfügt,
 - dd) bei dem die Allianz Global Investors GmbH oder die von ihr beauftragte Vertriebsgesellschaft unter Berücksichtigung der Art der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition hinreichend davon überzeugt ist, dass er in der Lage ist, seine Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die damit einhergehenden Risiken versteht und dass eine solche Verpflichtung für den betreffenden Anleger angemessen ist, und
 - ee) dem die Allianz Global Investors GmbH oder die von ihr beauftragte Vertriebsgesellschaft schriftlich bestätigt, dass sie die unter Doppelbuchstabe cc genannte Bewertung vorgenommen hat und die unter Doppelbuchstabe dd genannten Voraussetzungen gegeben sind,
 - b) einen Geschäftsleiter oder einen Mitarbeiter der Allianz Global Investors GmbH, sofern er in einen von der Allianz Global Investors GmbH verwalteten AIF investiert,
 - c) jeden Anleger, der sich verpflichtet, mindestens 10 Millionen Euro in den Flexible Portfolio zu investieren.

Der Fonds im Überblick

Fondsname	Flexible Portfolio
Anteilklassen	Keine
Fondswährung	EUR
Wertpapier-Kennnummer	AOMY57
ISIN-Code	LU0316909273
Anlageziel	Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer Rendite. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.
Anlegerprofil	Flexible Portfolio richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Vermögensbildung/ Vermögensoptimierung bzw. der überproportionalen Teilnahme an Kursänderungen verfolgen und ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Fonds zurückziehen wollen. Flexible Portfolio richtet sich an Anleger mit Basis-Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten. Der potentielle Anleger könnte einen finanziellen Verlust tragen und legt keinen Wert auf einen Kapitalschutz. Der Flexible Portfolio fällt bei der Risikobewertung auf einer Skala von 1 (sicherheitsorientiert; sehr geringe bis geringe Renditeerwartung) bis 7 (sehr risikobereit; höchste Renditeerwartung) in eine bestimmte Risikoklasse, die im Internet unter http://www.fundweblibrary.com/public-sector/luxembourg/en/CGFMLux veröffentlicht wird.
Währungsrisiken für EUR-Anleger bei Rückgabe von Anteilen	Die Anteile lauten auf EUR.
Verwahrstelle, Fondsbuchhaltung, Nettoinventarwertberechnung, Register- und Transferstelle	State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg
Verwalter Alternativer Investmentfonds	Allianz Global Investors GmbH („AllianzGI“), Frankfurt am Main
Erstausgabepreis (inkl. Ausgabeaufschlag)	52,50 EUR
Ausgabeaufschlag	bis zu 5,00 % (aktuell 5,00 %)
Rücknahmeprovision	Eine Rücknahmeprovision wird derzeit nicht erhoben.
Verwaltungsvergütung	bis zu 1,50 % p.a.
Kostenpauschale gemäß Artikel 11 des Verwaltungsreglements	Eine Kostenpauschale wird derzeit nicht erhoben.
Verwahrstellenvergütung	bis zu 0,10 % p.a.
Fondsgründung	10. August 2007
Aufledgedatum/Erstzeichnungstag	14. September 2007
Performance Fee	Entfällt
Bewertungstage	Der Nettoinventarwert wird an jedem Freitag und zusätzlich am letzten Geschäftstag eines jeweiligen Monats ermittelt, die gleichzeitig in Luxemburg und Frankfurt am Main Bankarbeits- und Börsentage sind („Bewertungstage“). Sofern ein Freitag kein Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist, findet die Bewertung am nächstmöglichen Geschäftstag, der gleichzeitig in Luxemburg und Frankfurt am Main ein Bankarbeits- und Börsentag ist, statt. Eine außerordentliche Bewertung kann jederzeit erfolgen.
Rechnungsjahr	1. Januar – 31. Dezember
Fondslaufzeit	Unbefristet
Verwendung der Erträge	Ausschüttung
Inkrafttreten Verwaltungsreglement	erstmalig am 28. September 2007, letztmalig am 14. Juni 2024

Verwaltungsreglement

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Anteilhaber hinsichtlich des Fonds bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement. Es ist in den Allgemeinen Teil, der für eine Mehrzahl von Fonds gilt, sowie in den Besonderen Teil, der u. a. auch ggf. vom Allgemeinen Teil abweichende Regelungen enthalten kann, untergliedert.

Allgemeiner Teil

Artikel 1

Allgemeines/Der Fonds

Carne Global Fund Managers (Luxembourg) S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Luxemburg (im Folgenden „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) verwaltet unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung in eigenem Namen einzelne getrennte unselbstständige Sondervermögen (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) (OGAW) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg (im Folgenden „Fonds“ genannt) aus Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögensgegenständen („Fondsvermögen“), die für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen des jeweiligen Fonds („Anteilhaber“) gehalten werden.

Die Anteilhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt.

Die Verbriefung der Fondsanteile erfolgt in Form von Globalurkunden. Ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit zwei oder mehrere Anteilklassen zusammenlegen und eine oder mehrere Anteilklassen schließen. Die Bestimmungen von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 finden Beachtung. Die Zusammenlegung von zwei oder mehreren Anteilklassen oder die Auflösung einer oder mehrerer Anteilklassen wird jeweils einen Monat vor dem Datum der Zusammenlegung oder Auflösung in mindestens einer luxemburgischen Tageszeitung sowie in mindestens je einer Tageszeitung in solchen Ländern, in denen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, veröffentlicht. Während dieser Monatsfrist kann jeder Anteilhaber kostenfrei die Rücknahme seiner Anteile an der oder den in Frage kommenden Anteilklassen verlangen.

Das Vermögen eines jeden Fonds, welches von einer Verwahrstelle verwahrt wird, ist von dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt zu halten.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilhaber, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement sowie dem Verwaltungsreglement „Besonderer Teil“ des jeweiligen Fonds geregelt, deren jeweils gültige Fassung sowie eventuelle Abänderungen im „RESA“, Recueil électronique des sociétés et associations („RESA“), veröffentlicht sowie beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und erhältlich sind.

Das Verwaltungsreglement „Allgemeiner Teil“ und das jeweilige Verwaltungsreglement „Besonderer Teil“ bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die für den entsprechenden Fonds geltenden Vertragsbedingungen.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anteilhaber den Verkaufsprospekt inklusive des Verwaltungsreglements „Allgemeiner und Besonderer Teil“ sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Artikel 2

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in Luxemburg.

Jedes Fondsvermögen wird – vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen in Artikel 4 des Verwaltungsreglements – durch die Verwaltungsgesellschaft im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber des Fonds verwaltet. Diese Verwaltungsbefugnis erstreckt sich namentlich, jedoch nicht ausschließlich, auf den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung, den Umtausch und die Übertragung von Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögensgegenständen sowie auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögensgegenständen des jeweiligen Fonds zusammenhängen. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik jedes Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder Angestellte mit der täglichen Geschäftsführung betrauen. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einen oder mehrere Anlageberater sowie einen oder mehrere Fondsmanager hinzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu Lasten des jeweiligen Fondsvermögens das im Verwaltungsreglement „Allgemeiner Teil“ und „Besonderer Teil“ und Verkaufsprospekt festgelegte Entgelt zu beanspruchen.

Artikel 3

Die Verwahrstelle

Die Bestellung der Verwahrstelle erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft. Die Verwahrstelle eines jeden Fonds wird im Verwaltungsreglement „Besonderer Teil“ benannt.

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement „Allgemeiner Teil“ und „Besonderer Teil“ sowie dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle für den jeweiligen Fonds abgeschlossenen Verwahrstellenvertrag in der aktuell gültigen Fassung.

Die Verwaltungsgesellschaft hat der Verwahrstelle die Verwahrung der jeweiligen Fondsvermögen übertragen.

Die Verwahrstelle ist an die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern diese nicht dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement „Allgemeiner Teil“ und „Besonderer Teil“ oder dem Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds in der aktuell gültigen Fassung widersprechen.

Die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Eine solche Kündigung wird wirksam, wenn eine von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigte Bank im Großherzogtum Luxemburg die Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle gemäß diesem Verwaltungsreglement übernimmt. Falls eine Kündigung durch die Verwahrstelle erfolgt, wird die Verwaltungsgesellschaft eine neue Verwahrstelle ernennen, die die Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle gemäß diesem Verwaltungsreglement übernimmt.

Bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle gemäß diesem Verwaltungsreglement in vollem Umfang nachkommen.

Alle flüssigen Mittel, Wertpapiere und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögensgegenstände des Fondsvermögens werden von der Verwahrstelle in separaten gesperrten Konten oder Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements „Allgemeiner Teil“ sowie des Verwaltungsreglements „Besonderer Teil“ verfügt werden darf. Die Verwahrstelle kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Dritte, insbesondere andere Banken und/oder Wertpapiersammelstellen mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen beauftragen.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verwahrstelle berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen:

- Ansprüche der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Verwahrstelle geltend zu machen; dies schließt die Geltendmachung von Ansprüchen durch die Anteilhaber nicht aus;
- gegen Vollstreckungsmaßnahmen von Dritten Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn in das Fondsvermögen wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das jeweilige Fondsvermögen nicht haftet.

Artikel 4

Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Die Verwaltungsgesellschaft kann, unter Beachtung der im jeweiligen Verwaltungsreglement „Besonderer Teil“ bzw. im jeweiligen Verkaufsprospekt festgelegten Anlagepolitik in bestimmte Anlagen investieren.

Durch die jeweilige Anlagepolitik eines jeden Fonds ist es möglich, dass einzelne der nachfolgend aufgeführten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Fonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Verwaltungsreglement „Besonderer Teil“ des jeweiligen Fonds erwähnt.

Folgende Anlagebeschränkungen wenden sich auf das Nettofondsvermögen des jeweiligen Fonds an:

1. Ein Fonds darf höchstens 20 % seines Nettofondsvermögens in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Einlagen ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Fonds darf höchstens 30 % seines Nettofondsvermögens in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Einlagen bei ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen. Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten wird ebenfalls auf obige Grenze angerechnet. Sofern der Fonds Zertifikate oder derivative Finanzinstrumente erwirbt, deren Underlying rechtlich selbständige Emittenten sind, so werden die Underlying auf die Underlyingemittentengrenzen angerechnet.
2. Die Obergrenze unter 1., erster Satz wird auf 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Einlagen von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
3. Die Obergrenze unter 1., erster Satz wird auf 25 % angehoben, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögensgegenständen angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der

Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

4. Die unter 1. bis 3. genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 1. bis 3. getätigte Anlagen in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Einlagen ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesen Emittenten oder in Derivate desselben 35 % des Nettofondsvermögens des jeweiligen Fonds nicht überschreiten.
5. **Abweichend von 1. bis 4. kann der Fonds gestatten, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Netto-Vermögens in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Einlagen verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden. Der Fonds muss dann Wertpapiere halten, die im Rahmen von sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Gesamtbetrags ihres Vermögens nicht überschreiten dürfen.**
6. Ein Fonds darf Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) und/oder anderer Organismen für gemeinschaftliche Anlagen („OGA“) erwerben, sofern er höchstens 20 % seines Nettofondsvermögens in Anteilen ein und desselben OGAW oder anderen OGA anlegt. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

Bei den OGA handelt es sich um Organismen für gemeinsame Anlagen, welche den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren genügen sowie um Grundstückssondervermögen, im folgenden „Zielfonds“ genannt.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass nicht mehr als 15% des Nettofondsvermögens des jeweiligen Fonds in OGA angelegt werden, die nicht nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht (derzeit EU, Hongkong, Japan, USA, Schweiz, Kanada und Norwegen);

Die Zielfonds (mit Ausnahme des vorstehenden Absatzes) entsprechen folgender Definition: OGAW im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG oder anderen Organismen für gemeinschaftliche Anlagen („OGA“) mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem OECD- und GAFI-Land, sofern:

- diese OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht (derzeit EU, Hongkong, Japan, USA, Schweiz, Kanada und Norwegen);
- das Schutzniveau der Anteilinhaber der OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611 gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden; und
- der OGAW oder der OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Nettofondsvermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA anlegen darf.

Der OGA kann mehr als 50 % der verbrieften Rechte eines Ziel-OGA halten, falls es sich bei diesem Ziel-OGA um einen OGA mit mehreren Teilfonds handelt, unter der Bedingung, dass die Anlage des OGA in die Rechtseinheit, die der Ziel-OGA mit mehreren Teilfonds darstellt, weniger als 50 % der Netto-Aktiva des erfassten OGA beträgt.

Diese Beschränkungen sind auf den Erwerb von Anteilen von Ziel-OGA des offenen Typs nicht anwendbar, wenn diese Ziel-OGA Risikostreuungsregeln unterworfen sind, welche denen nach Teil II des Gesetzes von 2010 vergleichbar sind und wenn diese Ziel-OGA in ihrem Ursprungsland einer ständigen Aufsicht unterliegen, die durch eine Aufsichtsbehörde ausgeübt wird und die durch ein den Anlegerschutz bezweckendes Gesetz vorgesehen ist. Diese Ausnahmeregelung darf nicht zu einer exzessiven Konzentration der Anlagen des OGA in einen einzigen Ziel-OGA führen, wobei für die Anwendung der vorliegenden Beschränkung jeder Teilfonds eines Ziel-OGA mit mehreren Teilfonds als eigenständiger Ziel-OGA anzusehen ist, unter der Bedingung, dass diese Teilfonds Dritten gegenüber nicht gesamtschuldnerisch für Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds haften.

Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von demselben AIFM oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der AIFM durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung im Sinne des Gesetzes verbunden ist, so darf weder der AIFM noch die verbundene Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf der Anteile Gebühren oder Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.

7. Die Anlagegrenzen dürfen für die Investition in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf 35 % angehoben werden, wenn es Ziel der Anlagepolitik des Fonds ist, einen von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- und Schuldtitelindex nachzubilden. Der Index muss dabei folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - die Zusammensetzung des Index muss hinreichend diversifiziert sein,
 - der Index muss eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den er sich bezieht,
 - der Index muss in angemessener Weise veröffentlicht werden
8. Bis zu 15 % des Nettofondsvermögens können in Fonds oder Zertifikate angelegt werden, die alternative Investment-Strategien („alternative investments“ bzw. „hedge funds“) zum Gegenstand haben.
9. Werden genannte Grenzen vom Fonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte überschritten, so hat dieser bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter der Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.
10. Der Fonds kann Kredite bis zu 20 % seines Nettofondsvermögens, sofern es sich um vorübergehende Kredite handelt, aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung.

11. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle dürfen für Rechnung des Fonds Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder der unter 3. bis 5. unter A. genannten Finanzinstrumenten tätigen.

Weitere Anlagerichtlinien, Techniken und Instrumente:

1. Ein Fonds wird nicht in Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben.
2. Wertpapierdarlehensgeschäfte, die nicht zu jeder Zeit kündbar sind, dürfen nicht getätigt werden.
3. Etwaige Bestandsprovisionen (es handelt sich hierbei um Provisionen auf Zielfondsbestände, die der jeweilige Teilfonds im Portfolio hält) von Zielfonds fließen dem Fondsvermögen zu.
4. Ein Fonds darf nicht
 - a) mehr als 10% seines Nettofondsvermögens in Wertpapieren anlegen, die nicht zum Handel an einer Wertpapierbörse zugelassen sind oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist,
 - b) mehr als 10% der verbrieften Rechte derselben Art ein und desselben Emittenten erwerben,
 - c) mehr als 20% seines Nettofondsvermögens in verbrieft Rechte ein und desselben Emittenten anlegen.

Die in den vorstehenden Punkten a) – c) aufgeführten Beschränkungen sind nicht auf verbrieft Rechte anwendbar, welche von einem Mitgliedstaat der OECD oder seiner Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen oder Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder internationalen Charakters begeben oder garantiert werden.

Die in den vorstehenden Punkten a) – c) aufgeführten Beschränkungen sind nicht auf verbrieft Rechte anwendbar, welche von Ziel-OGA begeben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Einvernehmen mit der Verwahrstelle die Anlagebeschränkungen und andere Teile des Verwaltungsreglements ändern, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

Zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement kann der Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und sonstige Kapitalmarktinstrumente verwenden, deren Underlying im Einklang mit den Assetklassen wie oben beschrieben stehen.

Unter keinen Umständen darf ein Fonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den im Verwaltungsreglement „Besonderer Teil“ bzw. im Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen abweichen.

Wertpapierpensionsgeschäfte, Wertpapierleihe

Für den Fonds werden keine Wertpapierpensions- und Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen.

Artikel 5

Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil

Der Wert eines Anteils lautet auf die im Verwaltungsreglement „Besonderer Teil“ festgelegte Währung (im Folgenden „Fondswährung“ genannt). Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im Verwaltungsreglement „Besonderer Teil“ wird der Nettoinventarwert von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten unter der gesetzlichen Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Bankarbeitstag, der sowohl in Luxemburg als auch in Frankfurt am Main ein Börsentag ist (im folgenden „Bewertungstag“ genannt), errechnet.

Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Nettofondsvermögens durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds. Um den Praktiken des Late Trading und des Market Timing entgegenzuwirken, wird die Berechnung nach Ablauf der Frist für die Annahme der Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge, wie im Verwaltungsreglement „Besonderer Teil“ festgelegt, stattfinden.

Das Nettofondsvermögen (im Folgenden auch „Nettoinventarwert“ genannt) wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse notiert sind, werden zum zur Zeit der Nettoinventarwertberechnung letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet.
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente verkauft werden können.
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die weder an einer Börse notiert noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem zum Zeitpunkt der Nettoinventarwertberechnung jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Abschlussprüfern nachprüfbar Bewertungregeln festlegt.
- d) Anteile an OGAW und/oder OGA werden zu ihrem zum Zeitpunkt der Nettoinventarwertberechnung zuletzt festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert, ggf. unter Berücksichtigung einer Rücknahmegebühr, bewertet.
- e) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen zum Zeitpunkt der Nettoinventarwertberechnung bewertet. Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 30 Tagen können zu dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden.

- f) Alle nicht auf die Fondswährung lautenden Vermögensgegenstände werden zu dem zum Zeitpunkt der Bewertung letzt verfügbaren Devisenmittelkurs in die Währung des Fonds bzw. Teilfonds umgerechnet.
- g) Derivate (wie z.B. Optionen) werden grundsätzlich zu deren zum Bewertungszeitpunkt letzt verfügbaren Börsenkursen bzw. Maklerpreisen bewertet. Sofern ein Bewertungstag gleichzeitig Abrechnungstag einer Position ist, erfolgt die Bewertung der entsprechenden Position zu ihrem jeweiligen Schlussabrechnungspreis („settlement price“). Optionen auf Indizes ohne Durchschnittberechnung werden über das Black & Scholes Modell, Optionen auf Indizes mit Durchschnittsberechnung (asiatische Optionen) werden über die Levy-Approximation bewertet.
- h) Die auf Wertpapiere bzw. Geldmarktpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.
- i) Sämtliche sonstige Wertpapiere oder sonstige Vermögensgegenstände werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft und nach einem von ihr festgelegten Verfahren bestimmt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemessenen Bewertung eines Vermögenswerts des Fonds für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass der ermittelte Nettoinventarwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Fonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Nettoinventarwerts beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Nettoinventarwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden all für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge auf der Grundlage des Nettoinventarwerts eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

Sofern für den Fonds gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Verwaltungsreglements unterschiedliche Anteilklassen eingerichtet sind, ergeben sich für die Nettoinventarwertberechnung folgende Besonderheiten:

Die Nettoinventarwertberechnung erfolgt nach den in diesem Artikel genannten Kriterien für jede Anteilklasse separat.

Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Nettofondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Nettofondsvermögens.

Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der ausschüttungsberechtigten Anteile der entsprechenden Anteilklasse um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse am gesamten Wert des Nettofondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil einer oder mehrerer nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklassen am gesamten Nettofondsvermögen erhöht.

Auf die ordentlichen Netto-Erträge wird ein Ertragsausgleich gerechnet.

Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung gemäß den oben aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht machen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, andere von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Abschlussprüfern nachprüfbar bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Fondsvermögens zu erreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei umfangreichen Rücknahmeaufträgen, die nicht aus liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, nach vorheriger Zustimmung durch die Verwahrstelle, den Nettoinventarwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstags bestimmen, an dem sie für den Fonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt. In diesem Falle wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge für den Fonds dieselbe Berechnungsweise angewandt.

Artikel 6 **Ausgabe von Anteilen**

Jede natürliche oder juristische Person kann, vorbehaltlich von Artikel 7 des Verwaltungsreglements, durch Kauf und Zahlung des Ausgabepreises Anteile erwerben.

Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte.

Das Verwaltungsreglement „Besonderer Teil“ des Fonds kann für den Fonds verschiedene Anteilklassen vorsehen. Die Anteilklassen können sich innerhalb eines Fonds unter anderem hinsichtlich der Aufwendungen und Kosten oder der Art der Ertragsverwendung oder der Art der Anleger oder der Höhe der jeweiligen „Taxe d'Abonnement“ (gemäß des Artikels 174 Absatz 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010) sowie hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden, unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

Die Anteile werden von der Register- und Transferstelle unverzüglich nach Zahlung des Ausgabepreises im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft ausgegeben und im Fall der Ausgabe von Anteilzertifikaten unverzüglich in entsprechendem Umfang auf einem vom Zeichner anzugebenden Depot gutgeschrieben.

Anteilkaufaufträge, die an einem Bewertungstag den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften, den Zahlstellen oder bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zu den Ausgabepreisen des im Verwaltungsreglement „Besonderer Teil“ bestimmten Bewertungstags abgerechnet, wobei die Verwaltungsgesellschaft zu jedem Zeitpunkt sicherstellt, dass dem Anleger dieser Nettoinventarwert je Anteil zum Zeitpunkt der Zeichnung nicht bekannt ist.

Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert je Anteil gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements des entsprechenden Bewertungstags zuzüglich einer Verkaufsprovision deren Höhe im Verwaltungsreglement „Besonderer Teil“ festgelegt ist; der Ausgabepreis ist zahlbar gemäß der im Verwaltungsreglement „Besonderer Teil“ genannten Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag. Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Verkaufsprovisionen vorschreiben, können die in jenem Land beauftragten Banken die Anteile mit einer niedrigeren Verkaufsprovision verkaufen, die jedoch die dort höchst zulässige Verkaufsprovision nicht unterschreiten wird. Sofern Sparpläne angeboten werden, wird die Verkaufsprovision nur auf die tatsächlich geleisteten Zahlungen berechnet. Der Ausgabepreis erhöht sich um Entgelte oder andere Belastungen, die in verschiedenen Ländern anfallen, in denen Anteile verkauft werden.

Soweit Ausschüttungen gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements wieder unmittelbar in Anteilen angelegt werden, kann ein von der Verwaltungsgesellschaft festgelegter Wiederanlage-Rabatt gewährt werden.

Sofern für den Fonds gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Verwaltungsreglements unterschiedliche Anteilklassen eingerichtet sind, kann der Anteilinhaber gegen Zahlung einer im Verkaufsprospekt festgelegten Umtauschprovision und unter Zurechnung von eventuell anfallenden Ausgabesteuern einen Teil oder alle seine Anteile in Anteile einer anderen Anteilklasse tauschen, soweit dies im Verkaufsprospekt für die jeweiligen Anteilklassen des Fonds vorgesehen ist. Dieser Tausch erfolgt zu den nächsterrechneten Nettoinventarwerten gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements je Anteil des Fonds. Der sich gegebenenfalls aus dem Tausch ergebende Restbetrag wird an den Anteilinhaber ausbezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen zum Zweck eines Anteilsplits kostenfrei zusätzliche Anteile des Fonds über die Register- und Transferstelle an die Anteilinhaber ausgeben. Dabei erfolgt der Anteilsplit für alle ausgegebenen Anteile mit derselben Quote.

Die Verwaltungsgesellschaft untersagt sämtliche, mit dem Market Timing verbundene Praktiken, im Einklang mit dem Rundschreiben 04/146 der CSSF. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt Anteilkauf- und/oder Umtauschanträge eines Anlegers abzulehnen, bei dem der Verdacht besteht, dass er solche Praktiken anwendet. In diesem Fall behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die verbleibenden Anleger zu schützen.

Artikel 7

Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Ausgabe von Anteilen die Gesetze und Vorschriften aller Länder, in welchen Anteile angeboten werden, zu beachten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Kaufauftrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, falls eine solche Maßnahme zum Schutz der Anteilinhaber oder des Fonds erforderlich erscheint.

Weiterhin kann die Verwaltungsgesellschaft

- a) aus eigenem Ermessen jeden Anteilkaufauftrag auf Erwerb von Anteilen zurückweisen
- b) jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anteilinhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Auf nicht ausgeführte Kaufanträge eingehende Zahlungen werden von der Register- und Transferstelle unverzüglich zinslos zurückgezahlt.

Artikel 8

Anteilscheine

1. Die Anteilzertifikate können als Inhabertzertifikate und/oder als Namenszertifikate ausgegeben werden und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt. Anteilbruchteile werden bis zu einem 1000stel ausgegeben.
2. Die Anteilzertifikate tragen handschriftliche oder vervielfältigte Unterschriften der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.
3. Die Anteilzertifikate sind analog der Regelungen der Artikel 40 und 42 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (in seiner jeweils gültigen Fassung) übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilzertifikats gehen die darin verbrieften Rechte über. Der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Register- und Transferstelle gegenüber gilt im Falle eines

Inhabertzifikats, der Inhaber des Anteilzifikats, im Falle eines Namenszifikats, die Person, deren Name im von der Register- und Transferstelle geführten Anteilinhaberregister eingetragen ist, als der Berechtigte.

4. Nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft kann die Register- und Transferstelle anstelle eines Namenszifikats eine Anteilbestätigung über erworbene Anteile ausstellen.

Artikel 9

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements gegen Übergabe der Anteile. Rücknahmepreis ist der gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements errechnete Nettoinventarwert je Anteil, gegebenenfalls abzüglich einer Rücknahmeprovision deren Höhe im Verwaltungsreglement „Besonderer Teil“ festgelegt ist, die zu Gunsten des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft erhoben wird. Die Rücknahmeprovision wird einheitlich für alle Anteilrücknahmen erhoben. Der Rücknahmepreis wird in der Fondswährung vergütet. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb der im Verwaltungsreglement „Besonderer Teil“ festgelegten Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Rücknahmeaufträge, die an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert der Anteile des im Verwaltungsreglement „Besonderer Teil“ definierten relevanten Bewertungstags abgerechnet, wobei die Verwaltungsgesellschaft zu jedem Zeitpunkt sicherstellt, dass Rücknahmeaufträge, welche zur gleichen Uhrzeit an einem Bewertungstag eingehen, zum gleichen Nettoinventarwert abgerechnet werden, und dem Anleger dieser Nettoinventarwert je Anteil nicht bekannt sein kann. Der Rücknahmepreis wird in der Fondswährung des jeweiligen Fonds vergütet. Mit der Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögensgegenstände des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme gemäß den Bestimmungen des Artikels 5, letzter Abschnitt des Verwaltungsreglements, zu dem dann geltenden Nettoinventarwert je Anteil.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass das Fondsvermögen ausreichende flüssige Mittel umfasst, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anteilhabern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Anleger, die die Rücknahme ihrer Anteile verlangt haben, werden von einer Einstellung der Nettoinventarwertberechnung gemäß Artikel 10 des Verwaltungsreglements umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Nettoinventarwertberechnung umgehend hiervon in Kenntnis gesetzt.

Die Register- und Transferstelle ist nur so weit zur Zahlung verpflichtet, wie keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere von der Register- und Transferstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten oder einschränken.

Artikel 10

Einstellung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Verwaltungsgesellschaft kann in enger Abstimmung mit dem AIFM, die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zeitweilig einstellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere

- a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an welchen ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse ausgesetzt oder eingeschränkt wurde bzw. die Anteilwertberechnung von Zielfonds ausgesetzt ist;
- b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Vermögensgegenstände nicht verfügen kann oder es für dieselbe unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwerts ordnungsgemäß durchzuführen.

Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Artikel 11

Aufwendungen und Kosten des Fonds

Neben den im Verwaltungsreglement „Besonderer Teil“ des jeweiligen Fonds festgelegten Kosten trägt jeder Fonds folgende Kosten:

- a) das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft;
- b) das Entgelt für die Verwahrstelle für die Verwahrung und Verwaltung der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände sowie deren Bearbeitungsentgelte und banküblichen Spesen;
- c) Steuern und Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
- d) im Zusammenhang mit der Verwaltung entstehende Steuern;

- e) Kosten und Gebühren für die Gründung und Änderung des Sondervermögens;
- f) ein marktübliches Entgelt für die Erbringung von Dienstleistungen, die zusätzliche Erträge für das Sondervermögen erzielen (z.B. Wertpapierleihe, Einfordern von Bestandsprovisionen für Zielfonds);
- g) Kosten, die im Rahmen der Absicherung von Marktkonditionen (z.B. Zinsen, Volatilitäten) zum Auflagedatum hin anfallen;
- h) übliche Courtage und Bankgebühren insbesondere Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Wertpapieren und sonstigen Vermögensgegenständen des entsprechenden Fondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungsgeschäften anfallen;
- i) Beratungskosten, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber des entsprechenden Fonds handeln;
- j) Kosten des Rechnungswesens, der Buchführung und der Errechnung des Nettoinventarwerts und dessen Veröffentlichung sowie Honorare der Abschlussprüfer des Fonds;
- k) Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder –registrierung sowie Kosten für eine Vertriebszulassung im In- und Ausland;
- l) Kosten für Lizenznutzungsrechte, sofern ein solcher Vertrag für einen Fonds abgeschlossen worden ist;
- m) die Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, die den entsprechenden Fonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Sonderreglements, Verkaufsprospekte oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen;
- n) die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen notwendigen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- o) die Kosten der für die Anteilhaber bestimmten Veröffentlichungen;
- p) die Gebühren der Repräsentanten des Fonds im Ausland;
- q) einen angemessenen Anteil an Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- r) sowie sämtliche anderen Verwaltungsgebühren und -kosten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die aufgeführten Kosten in Form einer jährlichen Kostenpauschale, welche auf den täglich ermittelten Nettoinventarwert eines Fonds zu berechnen ist, abzugelten. Dies findet Erwähnung im Verwaltungsreglement „Besonderer Teil“. Für den Fall, dass die aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen notwendigerweise entstehenden Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Vertrieb des Fonds die genannte Kostenpauschale zugunsten der Verwaltungsgesellschaft übersteigen, können dem Fonds anstelle der Kostenpauschale die notwendigerweise entstehenden Kosten in tatsächlicher Höhe berechnet werden.

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen deckungsgleich sind und die hier beschriebenen Kosten übersteigen können. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Fondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Fonds mit umfassen. Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Fondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Soweit der Fonds einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in andere OGAW und/oder andere OGA im vorgenannten Sinne investiert, wird diesen von deren Verwaltungsgesellschaft eine eigene Verwaltungsvergütung (ohne etwaige erfolgsbezogene Vergütung) belastet, die 2,50 % p. a. ihres Nettofondsvermögens nicht übersteigen wird.

Für Zielfonds, die unmittelbar oder mittelbar von der Allianz Global Investors GmbH (AIFM) oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der der AIFM durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf der AIFM oder die andere Gesellschaft für den Anteilkau oder den Rückkauf von Anteilen dieses Zielfonds durch den Fonds keine Gebühren in Form von Ausgabeaufschlägen oder Rücknahmeprovisionen berechnen. Soweit der Fonds in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/ oder verwaltet werden, sind der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren gegebenenfalls zu berücksichtigen.

Die als Entgelte und Kosten gezahlten Beträge werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst dem laufenden Einkommen angerechnet, dann den Kapitalgewinnen und erst dann dem Fondsvermögen.

Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögensgegenständen verbundenen Kosten und Bearbeitungsentgelte werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.

Artikel 12

Revision

Das Fondsvermögen wird durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kontrolliert, die von der Verwaltungsgesellschaft zu ernennen ist.

Artikel 13

Verwendung der Erträge

Unbeschadet einer anderen Regelung im Verwaltungsreglement „Besonderer Teil“ bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe eine Ausschüttung des Fonds erfolgt. Eine Ausschüttung kann sowohl in regelmäßigen als auch in unregelmäßigen Zeitabständen vorgenommen werden.

Zur Ausschüttung gelangen ordentliche Nettoerträge des Fonds. Als ordentliche Nettoerträge gelten vereinnahmte Dividenden, Zinsen, Erträge von Investmentfonds und sonstige Erträge, und zwar jeweils abzüglich der allgemeinen Kosten.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft – soweit im Verwaltungsreglement „Besonderer Teil“ nichts anderes bestimmt ist – neben den ordentlichen Nettoerträgen auch realisierte Kapitalgewinne sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und sonstige Erträge ganz oder teilweise in bar oder in Form von Gratisanteilen ausschütten. Eventuell verbleibende Bruchteile werden in bar bezahlt.

Eine Ausschüttung erfolgt auf die Anteile, die am Ausschüttungstag ausgegeben waren. Ein Ertragsausgleich wird geschaffen und bedient. Für den Fall der Bildung von ausschüttungsberechtigten Anteilklassen gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Verwaltungsreglements sind die entsprechenden Anteile ausschüttungsberechtigt. Im Falle einer Ausschüttung von Gratisanteilen sind diese Anteile den Anteilen der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse zuzurechnen.

Durch eine Ausschüttung darf das gemäß Gesetz von 2010 vorgeschriebene Mindestvolumen eines Fonds nicht unterschritten werden.

Sofern im Verwaltungsreglement „Besonderer Teil“ eines Fonds eine Thesaurierung vorgesehen ist, werden die Netto-Erträge des Fonds aus Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinnen sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und sonstige Erträge nicht wiederkehrender Art kapitalisiert und im Fondsvermögen wieder angelegt.

Artikel 14

Änderungen des Verwaltungsreglements und des Verwaltungsreglements „Besonderer Teil“

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle dieses Verwaltungsreglement sowie das Verwaltungsreglement „Besonderer Teil“ jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Änderungen dieses Verwaltungsreglements sowie des Verwaltungsreglements „Besonderer Teil“ werden beim Handelsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Vermerk auf die Hinterlegung erfolgt im RESA.

Artikel 15

Veröffentlichungen

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis sind jeweils am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, AIFM, der OGA-Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Zahlstellen des Fonds im Ausland zur Information verfügbar und werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, veröffentlicht. Der Nettoinventarwert kann am Sitz der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden.

Spätestens vier Monate nach Abschluss jedes Rechnungsjahres wird die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht erstellen, der Auskunft gibt über das jeweilige Fondsvermögen, dessen Verwaltung und die erzielten Resultate. Spätestens zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte jedes Rechnungsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft einen Halbjahresbericht, der Auskunft über das jeweilige Fondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres gibt.

Das Verwaltungsreglement, die wesentlichen Anlegerinformationen, der Jahresbericht und der Halbjahresbericht des jeweiligen Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, des AIFM, der OGA-Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle kostenlos in Papierform erhältlich.

Alle Mitteilungen an die Anleger für den Fonds – sofern zulässig gemäß den Gesetzen und Vorschriften eines Landes, in dem der Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist – werden über <http://www.fundweblibrary.com/public-sector/luxembourg/en/CGFMLux> vorgenommen. Insbesondere gilt dies nicht für die Auflösung oder Zusammenlegung des Fonds, andere Maßnahmen, die in dem Verwaltungsreglement des Fonds und / oder den luxemburgischen Gesetzen aufgeführt sind oder auf Anforderung der CSSF.

Artikel 16

Dauer und Auflösung des Fonds sowie Kündigung der Verwaltungsgesellschaft

1. Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet, sofern im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements für den Fonds nicht eine hiervon abweichende Regelung getroffen wurde; er kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.
2. Ferner erfolgt die Auflösung des Fonds in den unter Artikel 90 i.V.m. Artikel 22 Absatz 1 sowie Artikel 24 des Gesetzes von 2010 aufgeführten Fällen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit einer Frist von mindestens drei Monaten kündigen. Die Kündigung wird im RESA sowie in mindestens zwei dann zu bestimmenden Tageszeitungen veröffentlicht. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Verwaltungsgesellschaft, den Fonds zu verwalten. In diesem Falle geht das Verfügungsrecht über den Fonds auf die Verwahrstelle über, die ihn gem. Artikel 16 Nr. 4 abzuwickeln und den Liquidationserlös an die Anteilhaber zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Verwahrstelle die Verwaltungs- und OGA-Verwaltungsstellenvergütung entsprechend Artikel 16 des Verwaltungsreglements beanspruchen. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann sie jedoch von der Abwicklung und Verteilung absehen und die Verwaltung des Fonds nach Maßgabe des Verwaltungsreglements einer anderen Luxemburger Verwaltungsgesellschaft übertragen.
4. Wird der Fonds aufgelöst, ist dies im RESA sowie in mindestens zwei dann zu bestimmenden Tageszeitungen zu veröffentlichen. Eine dieser Tageszeitungen muss im Großherzogtum Luxemburg herausgegeben werden. Die Ausgabe von Anteilen wird am Tage der Beschlussfassung über die Auflösung des Fonds eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen bleibt bis zur Liquidation möglich, wenn eine Gleichbehandlung der Anteilhaber sichergestellt werden kann. Die Vermögensgegenstände werden veräußert und die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und Honorare auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder ggf. der von ihr oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anteilhabern nach deren Anspruch verteilen. Liquidationserlöse, die nach Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht von Anteilhabern eingezogen worden sind, werden, sofern gesetzlich erforderlich, in Euro konvertiert und von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anteilhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, sofern sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

Artikel 17

Zusammenschluss

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß nachfolgenden Bedingungen beschließen, den Fonds in einen anderen Fonds, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen. Der Zusammenschluss kann in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Nettofondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten;
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds zu verwalten.

Ein solcher Zusammenschluss ist nur insofern vollziehbar, als die Anlagepolitik des aufnehmenden Fonds nicht gegen die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds verstößt. Die Durchführung des Zusammenschlusses vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds. Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zum Zusammenschluss von Fonds wird jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds öffentlich vertrieben werden, publiziert. Die Anteilhaber des einzubringenden Fonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 5 des Verwaltungsreglements beschrieben ist, und unter Berücksichtigung von Artikel 9 des Verwaltungsreglements zu verlangen. Die Anteile der Anteilhaber, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens des Zusammenschlusses durch Anteile des aufnehmenden Fonds ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilhaber einen Spitzenausgleich.

Der Beschluss, einen Fonds mit einem ausländischen Fonds zu verschmelzen, obliegt der Versammlung der Anteilhaber des einzubringenden Fonds. Die Einladung zu der Versammlung der Anteilhaber des einzubringenden Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft zweimal in einem Abstand von mindestens acht Tagen und acht Tage vor der Versammlung in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds öffentlich vertrieben werden, veröffentlicht. Der Beschluss zum Zusammenschluss des Fonds mit einem ausländischen Fonds unterliegt einem Anwesenheitsquorum von 50 % der sich im Umlauf befindlichen Anteile und wird mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden oder der mittels einer Vollmacht vertretenen Anteile getroffen, wobei nur die Anteilhaber an den Beschluss gebunden sind, die für den Zusammenschluss gestimmt haben. Nach dem Beschluss über die Verschmelzung mit einem ausländischen Fonds wird, falls nicht alle Anteilhaber der Verschmelzung zugestimmt haben, der Fonds gemäß Artikel 16 Nr. 3 des Verwaltungsreglements aufgelöst.

Artikel 18

Verjährung und Vorlegungsfrist

Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; ausgenommen bleiben die in Artikel 16 des Verwaltungsreglements enthaltenen Regelungen.

Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt grundsätzlich fünf Jahre ab dem Tag der veröffentlichten Ausschüttungserklärung. Erträge, die innerhalb der Vorlegungsfrist nicht geltend gemacht wurden, gehen nach Ablauf dieser Frist an den Fonds zurück. Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist vorgelegte Ertragsscheine zu Lasten des Fonds einzulösen.

Artikel 19

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Dieses Verwaltungsreglement sowie das jeweilige Verwaltungsreglement „Besonderer Teil“ unterliegen dem Recht des Großherzogtums Luxemburg.

Gleiches gilt für die Rechtsbeziehung zwischen den Anteilhabern und der Verwaltungsgesellschaft. Das Verwaltungsreglement sowie das jeweilige Verwaltungsreglement „Besonderer Teil“ sind bei dem Handelsregister in Luxemburg hinterlegt.

Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ihren (Wohn-)Sitz haben, und Angelegenheiten betreffen, die sich auf Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch diese Anleger beziehen.

Die deutsche Fassung dieses Verwaltungsreglements ist verbindlich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und für den Fonds Übersetzungen des Verwaltungsreglements in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Für den Flexible Portfolio gelten ergänzend und abweichend die nachstehenden Bestimmungen.

Besonderer Teil

Artikel 20

Fondsbezeichnung und Verwahrstelle

Der Name des Fonds lautet Flexible Portfolio.

Verwahrstelle ist die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, Luxemburg.

Artikel 21

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung eines langfristigen Wertzuwachses.

Zu diesem Zweck ist beabsichtigt, das Nettofondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Schuldverschreibungen (wie zum Beispiel fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Zero-Bonds, Wandel- und Optionsanleihen, Government-Anleihen sowie Genussscheine), Sichteinlagen oder kündbare Einlagen, Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Pfandbriefe sowie in Zertifikate (z. B. mit Underlying aus den Assetklassen Aktien, Zinsen, Rohstoffe, Agrar, Energie, Edelmetalle, Währungen, Immobilien u.a.) zu investieren. Bei den oben genannten Zertifikaten muss es sich um Wertpapiere gemäß Artikel 41 des Gesetzes von 2010 handeln, die an Börsen oder einem anderen geregelten Markt, der anerkannt für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden. Hinsichtlich der Bewertung der Zertifikate wird der Fonds eine regelmäßige und nachvollziehbare Bewertung erhalten, die auf dem letztverfügbaren Börsenkurs basiert. Falls dieser Bewertungskurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegeln sollte, besteht die Möglichkeit, eine Bewertung auf Basis von Preisen einzuholen, die dem Fonds von unabhängigen Bewertungsstellen bzw. Market Makern zur Verfügung gestellt werden. Das Fondsvermögen wird hinsichtlich der Emittenten als auch der unterliegenden Basiswerte ausreichend diversifiziert sein.

Zur Erreichung der Anlageziele ist auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) vorgesehen. Zulässige Derivate stellen Wertpapier-Optionsgeschäfte, Wertpapier-Terminkontrakte, Finanzterminkontrakte auf anerkannte, gemäß Artikel 44 des Gesetzes von 2010, Aktien-/Renten-/Marktindizes und Zinsterminkontrakte, Optionsgeschäfte auf Finanzterminkontrakte, Wertpapierindex-Optionsgeschäfte, Devisenterminkontrakte, Optionsgeschäfte auf Devisen oder Devisenterminkontrakte, Swaps und Optionen auf Swaps dar. Beim Einsatz von Derivaten wird der Fonds nicht von den im Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen abweichen. Sofern der Fonds in Derivate mit Underlying Rohstoffe, Energie, Agrar, Edelmetalle investiert, ist die physische Lieferung des Underlyings jederzeit ausgeschlossen.

Daneben können Zielfonds erworben werden, die die Assetklassen Aktien, Renten, Geldmarkt, Rohstoffe, Agrar, Energie, Edelmetalle, Währungen, Immobilien im Anlagefokus haben. Anlagen in offene und geschlossene Immobilienfonds sind ebenfalls zulässig.

Bis zu 15 % des Nettofondsvermögens können in regulierte und/oder nicht regulierte Fonds oder Zertifikate (wie oben aufgeführt) angelegt werden, die alternative Investmentstrategien („alternative investments“ bzw. „hedge funds“) zum Gegenstand haben.

In Ausnahmefällen können bis zu 100 % des Nettofondsvermögens in Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen, Festgelder oder kündbare Termineinlagen wie Call Money investiert werden.

Daneben kann der Fonds im Rahmen der im Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögensgegenstände investieren.

Vorbehaltlich der vorstehend festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51 % des Aktivvermögens des Fonds (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz i.d.F. vom 1. Januar 2022 („InvStG“) angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt (der die Kriterien eines geregelten Markts bzw. jede Börse in einem Land, der bzw. die, wie in Artikel 41(1) des Gesetzes definiert, regelmäßig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist erfüllt) zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an Aktienfonds i.S.d. InvStG in Höhe von 51% des Werts des Aktienfonds bzw. Anteile an Mischfonds i.S.d. InvStG in Höhe von 25% des Werts des Mischfonds; sieht der Aktienfonds bzw. der Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% bzw. 25% seines Aktivvermögens für die fortlaufende Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vor, so gilt der Aktien- bzw. Mischfonds im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung.

Der AIFM ist ermächtigt, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettofondsvermögens in Wertpapieren verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Mitgliedstaat der OECD außerhalb der EU oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere müssen im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sein, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Nettofondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Artikel 22

Fondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis, Bewertungstag

1. Die Fondswährung ist der Euro.
2. Abweichend zu Artikel 5 Verwaltungsreglement „Allgemeiner Teil“ findet die Bewertung des Nettoinventarwerts an jedem Freitag und zusätzlich am letzten Geschäftstag eines jeweiligen Monats statt, die gleichzeitig in Luxemburg und Frankfurt am Main Bankarbeits- und Börsentage sind („Bewertungstage“) Sofern ein Freitag kein Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist, findet die Bewertung am nächstmöglichen Geschäftstag, der gleichzeitig in Luxemburg und Frankfurt am Main ein Bankarbeits- und Börsentag ist, statt.
3. Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert je Anteil gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 6 des Verwaltungsreglements „Allgemeiner Teil“ zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von bis zu 5,00 % des Nettoinventarwerts, zahlbar innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag an die Register- und Transferstelle. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine abweichende valutarische Zahlung zu akzeptieren. Diese darf jedoch zehn Bewertungstage nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt nicht überschreiten. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in Vertriebsländern anfallen. Werden ggf. in Italien vorhandene Zahlstellen beim Erwerb von Anteilen oder einer Anteilrückgabe eingebunden, kann eine solche Zahlstelle neben einem Ausgabeaufschlag/Rücknahmeabschlag auch eine Transaktionsgebühr von 75,00 EUR pro Transaktion erheben; es steht einer solchen Zahlstelle frei, eine niedrigere Transaktionsgebühr zu erheben.
4. Rücknahmepreis ist der Nettoinventarwert je Anteil gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 9 des Verwaltungsreglements „Allgemeiner Teil“. Der Rücknahmepreis ist regelmäßig zahlbar innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag, allerdings spätestens innerhalb von zehn Bewertungstagen nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt.
5. Der Nettoinventarwert je Anteil wird gemäß Artikel 5 Verwaltungsreglement „Allgemeiner Teil“ in Verbindung mit den Artikeln 6 bzw. 9 ermittelt. Dabei werden nichtnotierte Optionen auf Aktienindizes zu den Geldkursen bewertet, die von hierauf spezialisierten Finanzinstitutionen erster Ordnung gestellt werden.
6. Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge, die an einem Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main vor dem Bewertungstag bis einschließlich 18.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit („MEZ“) bzw. mitteleuropäischer Sommerzeit („MESZ“) bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei einer von ihr als entsprechende Orderannahmestelle benannten anderen Stelle oder bei der Register- und Transferstelle gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements „Allgemeiner Teil“ eingegangen sind, werden zu den – zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch unbekannt – Ausgabe- und Rücknahmepreisen an diesem Bewertungstag abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge werden zu den – zum Zeitpunkt der Auftragserteilung ebenfalls noch unbekannt – Ausgabe- und Rücknahmepreisen des nächsten Bewertungstags abgerechnet.

Artikel 23

Kosten der Verwaltung und der Verwahrstelle

1. Aus dem Fondsvermögen erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung von bis zu 1,50 % p.a. zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer, die auf den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwert zu berechnen und am Ende eines jeden Monats zahlbar ist.
2. Die Verwahrstelle erhält für die Verwahrung und Verwaltung der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände ein Entgelt von bis zu 0,10 % p.a. zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer, das auf den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwert zu berechnen und am Ende eines jeden Monats zahlbar ist.
3. Darüber hinaus gehen die im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds anfallenden Aufwendungen und Kosten nach Maßgabe von Artikel 11 des Verwaltungsreglements „Allgemeiner Teil“ zu Lasten des Fonds.
4. Außerdem geht das Entgelt für die Register- und Transferstelle für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die Verwaltung des Anteilregisters sowie damit verbundene Tätigkeiten, sowie das Entgelt für die Verwahrstelle für die auf sie übertragenen Aufgaben der OGA-Verwaltungsstelle und sonstigen Aufgaben und die Kosten für die Ermittlung der Risiko- und Performancekennzahlen sowie der Berechnung einer ggf. im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements festgelegten erfolgsbezogenen Vergütung für die Verwaltungsgesellschaft durch beauftragte Dritte zu Lasten des Fonds.

Artikel 24**Verwendung der Erträge**

1. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt jedes Jahr, ob, wann und in welcher Höhe für den Fonds eine Ausschüttung entsprechend den im Großherzogtum Luxemburg gültigen Bestimmungen erfolgt. Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem Zwischenausschüttungen festsetzen. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben kann Fondssubstanz zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Es erfolgt grundsätzlich eine Ausschüttung auf die am Ausschüttungstag umlaufenden Anteile.
3. Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach Veröffentlichung der Ausschüttungserklärung geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Fonds. Ungeachtet dessen ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, Ausschüttungsbeträge, die nach Ablauf dieser Verjährungsfrist geltend gemacht werden, zulasten des Fonds an die Anteilhaber auszuzahlen.

Artikel 25**Anteilscheine**

Die Anteile in Form von Inhabertifikaten sind in Globalurkunden verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Artikel 26**Rechnungsjahr**

Die Rechnungsjahre des Fonds beginnen jeweils am 1. Januar und enden am 31. Dezember.

Artikel 27**Dauer des Fonds**

Die Dauer des Fonds ist unbefristet.

Artikel 28**Inkrafttreten**

Das Verwaltungsreglement tritt mit Wirkung vom 14. Juni 2024 in Kraft.

Ihre Partner

Verwalter Alternativer Investmentfonds

Allianz Global Investors GmbH
Hauptniederlassung:
Bockenheimer Landstraße 42-44
D-60323 Frankfurt am Main

Zweigniederlassung Luxemburg:
6A, route de Trèves
L-2633 Senningerberg
Internet: <https://lu.allianzgi.com>
E-Mail: info-lux@allianzgi.com

Verwaltungsgesellschaft

Carne Global Fund Managers (Luxembourg) S.A.
3, rue Jean Piret
L-2350 Luxemburg

Verwaltungsrat Verwaltungsgesellschaft

Anouk Agnes
John Alldis
Veronica Buffoni
Jacqueline O'Connor
Glenn Thorpe

Verwahrstelle, Fondsbuchhaltung, Nettoinventarwertermittlung, Register- und Transferstelle

State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung
Luxemburg
49, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Zahl- und Informationsstelle im Großherzogtum Luxemburg

State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung
Luxemburg
49, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers
Société coopérative
2, rue Gerhard Mercator
L-1014 Luxemburg